Schwachheiten und Widersprüche

in des

Herrn Hofraths Roth zu Mainz

Normlosen

Normalschrift

für die

Erzbischöfliche Befehdung

des Pabsts,

wegen

Päbstlicher Nuntiaturen

mit geistlichen Fakultäten.

Gezeiget

von den

Hofräthen Schwarz und Weiß

in Schwaben.

1789.

— — — —
— — — —

Die falschen Sätze deckt Methode,
Er weiset nur von Zahl auf Zahl,
Und zeigt so nach der strengsten Mode
Daß Phöbus Sonn und Mond bestahl.

Der Zuschauer.

§. 1.

Wenn einer, der im Ruf einer ausserordentlichen Stärke stehet, sichtbare Schwachheiten begehet: und wenn ein Mann von dem Werth und Ruhm des Hrn. Hofraths Roth zu Mainz, eine ihrer mathematischen Methode ohngeachtet, elende Schrift drucken und verkaufen läßet; so ist es Zeit, jene zu verkündigen, und Pflicht, diese zur Schau zu stellen. Die Leser mögen dadurch getäuschet, bethöret, oder geärgert seyn; so ist immer die natürliche Wahrheit gegen einen kühnen und dennoch kraftlosen Schriftsteller gleich willkommen.

§. 2.

Die ganze Stärke der Schrift des Herrn Roth soll in der Evidenz und Unwiderleglichkeit der von ihm zur Entscheidungs-Norm vorausgesetzten Gleichheit zwischen der deutschen Reichs-Staats- und Kirchen-Verfassung, mithin zwischen der weltlichen Regierungs-Gewalt der deutschen Fürsten, und der geistlichen Regierungs-Gewalt der deutschen Erz- und Bischöfe bestehen. Wie viel seichtes und contradictorisches der

Bayr. Staatsbibliothek München

Herr H. R. Roth hierinn durcheinander geworfen, wird der unpartheyische Leser bald selbst gewahr werden.

§. 3.

Alles was Herr Roth von der Grundverfassung des deutschen Reichs anführet, bleibt auf seinem kundbaren Werth, aber als zu dieser Sache gar nicht gehörig, auf sich beruhen. Aber die von ihm aufgestellte Gleichheit zwischen der Verfassung des deutschen Reichs und der Verfassung der deutschen Kirche in Rücksicht auf die Erzbischöfe, ist so schief und ungereimt, als eine Demonstration der Gleichheit zwischen dem Sonnenlicht und einer Camera obscura. Eine Verfassung, in welcher nach so vielen Jahrhunderten noch erst über die Gränz-Linie der Rechte des kirchlichen Oberhaupts und der Erzbischöfe Dunkelheit herschet, und die zur rechtlichen Aufklärung kirch- und geistlicher Irrungen, weltliche Einsichten und irdische Kräfte nöthig zu haben vermeynen kann, ist gewiß so viel als eine Camera obscura. Der Herr Hofrath Roth ist überhaupt unter der Menge seiner vorgefaßten Meinungen nicht gewahr worden, daß er grade das nur kühnlich vorausseзte, was er vor allen Dingen noch erst zu beweisen hatte. Seine Logik wird gleich in seinen ersten Sätzen von der Gleichheit der deutschen Reichs- und der deutschen Kirchen-Verfassung, so viel die beider-

sei-

seitige Gewißheit und Vestigkeit betrift, wenigstens sehr verdächtig.

§. 4.

Ein Reich und eine Reichsverfassung läuft nicht wider den natürlichen und vernünftigen Begriff aller Menschen. Was ein deutsches Reich und eine Verfassung desselben bedeute, fällt auch dem gemeinen Mann als ein großer Welttheil und Innbegriff von vielen Menschen in verschiedenen Verhältnissen der Ober- und Unter-Herrschaften, der Gebiethenden und Gehorchenden, von selbst auf. Aber eine Kirche und ihre Verfassung ist eine künstlichere Erfindung der jüngeren Menschlichkeit, die jedem Naturbegriff widerstehet, und, wenn man sich nicht durch Gewohnheit, vorgefaßte Meinung und Unachtsamkeit hintergehen lässet, nur einen sinnlichen Begriff von dem Umfang eines steinernen Gebäudes hervor bringt, oder, wenn auch der Begriff von gebiethenden und gehorchenden Menschen in der Kirche, von einem dritten mitgetheilet wird, dennoch Anfangs die gesunde Vernunft empöret.

§. 5.

Als Herr Roth im §. 1. seiner Schrift voraussetzte: daß die Anstellung des päbstlichen Nuntius zu München eine der wichtig-

sten und neuesten Erscheinungen in der deutschen katholischen Kirche, und auf ihren Ausgang sowohl Rom als Deutschland aufmerksam sey; so war es ein Räthsel, wie die Erscheinung eines Mannes an einem weltlichen Kurfürstlichen Hofe als eine neue Kirchen-Erscheinung angesehen werden könne? Eine Kirchen-Erscheinung an einem weltlichen Hofe klingt eben so paradox, als die Erscheinung eines weltlichen Hoflagers in einer Kirche. Ein von Rom und Deutschland zugleich erwarteter Ausgang einer Kirchen-Erscheinung war eben so räthselhaft. Daher verehren viele Leser den Herrn Roth als einen hochgelehrten Schriftsteller, weil er die Geschicklichkeit besitzet, schwer begreiflich zu seyn.

§. 6.

Nachdem er nun in seinen §. §. I. II. III. und IV. anstatt deutlicher Begriffe und Erklärungen nichts als leere Verfassungen und seltsame Erscheinungen in den allgemeinen Sätzen vorausgestellet hatte; so rief er am Ende des §. IV. in der That viel zu frühzeitig aus:

> Welch eine Gleichheit des deutschen Staats und der deutschen Kirche in ihrer beiderseitigen Grund-Verfassung betrachtet!

Der

Der deutsche Staat und die deutsche Kirche sind in ihrer beiderseitigen Grund-Verfassung einander so ungleich, als ein fürstlicher Pallast und eine nur darin enthaltene Kapelle oder Bethstube. Weltliche Reiche und Staaten in der Welt hat die menschliche Natur und Gesellschaft von Anbeginn der Welt als Versammlungen der Herrschenden und Gehorchenden, als Obrigkeiten und Unterthanen begriffen und gekannt. Aber die Kirche unter dem Begrif eines besondern geistlichen Staats von Herrschenden und Beherrschten ist eine an sich schlechterdings contradictorische Idee.

§. 7.

Ganz willkührlich setzte also der Herr Hofrath voraus, daß die deutsche Staats- und deutsche Kirchenverfassung mit allen ihren Ab- und Unterabtheilungen als zweene Haupttheile vom Ganzen, die ganze deutsche Reichs-Grundverfassung ausmache. Mit gleichem Grund und Recht könnten wir von einen großen Wohnhause Mevii, und einem darinn für seine Kinder befindlichen besondern Erziehungs- und Informationszimmer sagen: daß diese beyde, nemlich daß Mevische Wohnhauß und die Mevische Kinder- oder Schulstube mit allen ihren Ab- und Unterabtheilungen die zween Haupttheile vom Ganzen und die ganze unveränderliche Grund-

und Hausverfaßung des Mevischen Wohnhauses ausmache. Welche Pedanterie!

§. 8.

Ein vernünftiger Mevius kann und wird nur sagen: daß die Kinder- und Schulstube seines Wohnhauses ein nöthiges Zubehör seines Hauses sey; Aber er wird die Schul- und Kinderstube nie zur wesentlichen Grundverfassung seines Hauses rechnen. Das deutsche Reich führt den Gottesdienst und die Religion als das eigentliche Kirchenwesen, zwar als ein nöthiges Zubehör eines jeden christlichen Staats an; Aber der deutsche Reichs-Staat und das deutsche Kirchenwesen können unmöglich von der unbefangenen Vernunft als zwo gleiche Staaten angesehen werden.

§. 9.

Sehr große aber doch ganz leere Worte sind es, mit welchen Herr Roth sich §. V. dahin vernehmen läßet:

> Die ganze deutsche Reichs-Grundverfassung ist der große Freyheitsbrief der gesammten deutschen Nation, von dessen Reichs-Grundgesetzmäßiger Aufrechthaltung die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des gesammten Reichs abhänget, deßen

deßen Innhalt von Niemanden noch in noch außer dem deutschen Reich, ohne Bewilligung der gesammten deutschen Nation oder der Repräsentantschaft dem Kaiser und Reich zugleich, abgeändert werden kann.

So viel Schwulst des Ausdrucks bey einer ganz gemeinen, jedem Studenten bekannten Wahrheit, daß die deutsche Reichsverfaßung nur vom Kaiser und Reich abgeändert werden könne, hätten wir bey einem Herrn Hofrath Roth nicht gesucht; noch weniger aber den falschen Gedanken, daß Kaiser und Reich die Repräsentantschaft der gesammten deutschen Nation ausmache.

§. 10.

Die gesammte deutsche Nation hat bishero noch nicht das deutsche Reich ausgemacht. Herr Roth ist mit der Logik so sehr als mit der deutschen Gramatik und der Geographie in Mißverstand. Das Königreich Preußen, und die großen Herzogthümer, Schlesien und Schleswig, Curland und Liefland würden sich ungerne von der gesammten deutschen Nation ausgeschloßen sehen, ob gleich das deutsche Kaiserthum und Reich dahin nicht reichet. Die deutsche Gramatik hat auch bishero noch nicht als

eine gramatische Richtigkeit aufgenommen, zu schreiben:

Von niemand noch in noch außer dem Reich

sondern sie lehret unsers Wißens daß das Noch nur nach einem schon vorhergegangenen Verneinungs-Wörtlein Statt habe, und die richtige deutsche Schreibart nur diese seyn könne:

von Niemanden weder in noch außer dem Reich ꝛc.

§. II.

Daß der sogenannte große Freyheitsbrief die Reichs-Grundgesetzmäßige Einheit des deutschen Staatskörpers erhalte, ist nur in so ferne ein richtiger Gedanke, als zugegeben wird, daß die Verschiedenheit der sogenannten Kirchen im deutschen Reich der Erhaltung des großen Bandes, der Reichs-Staatsverfaßung, welche den Staatskörper zusammen verbindet, nicht hinderlich sey. Ist aber dieses; so fällt auch wiederum als ein contradictorisches Wortgepränge in die Augen, daß die katholische Kirche ein wesentlich Stück der deutschen Reichsverfaßung sey. Die deutsche Kirchenverfaßung hält so wenig das Band der Reichs-Staatsverfaßung im Hauptwesen zusammen, daß vielmehr, ohngeachtet die

soge-

sogenannten deutschen Kirchen leider schon lange im Streit und getrennet gewesen, dennoch die deutsche Reichsverfaßung dadurch an ihrem Bestand und Fortstand nicht im geringsten gelitten hat.

§. 12.

Eine sonderbare Gefälligkeit oder Schmeicheley des Herrn Hofraths Roth ist es allerdings, daß er gegen die allgemeine Meynung aller unserer katholischen Kirchenlehrer und Canonisten die protestantische Kirche für eine Kirche im Catholischen Begrif, erkläret. Man siehet wohl, daß er diese Höflichkeit nur zu seinem neuen System nöthig hatte. Aber er bedachte nicht, daß bey den Protestanten ganz und gar nicht, wie bey uns die Kirche für einen besondern Staat im Staat, sondern für eine, dem weltlichen Staat schlechterdings untergeordnete heilsame und nöthige, aber doch an sich bloß menschliche, von Landesfürstlicher Oberaufsicht und Leitung allein abhangende Einrichtung gehalten wird: da doch Herr Roth seine Kirchenverfaßung als einen absonderlichen geistlichen Staat neben dem weltlichen Staat aufstellet. Herr Roth bedachte nicht, daß es schon aufgeklärte und große deutsche Fürsten gibt, die das katholische Kirchenwesen als ein zum weltlichen Staat gehöriges Landes- und Regierungs-

stück anzusehen beginnen, und die Kirchenverfaßung zur Einheit ihres besondern Staatskörpers zu zählen anfangen.

Herr Roth wird also mit seinem neuen System einer zwofachen oder gedoppelten und getrenneten Staats- und Kirchenverfaßung auch in Catholischen Staaten nicht allenthalben gleich vortheilhaft aufgenommen werden.

§. 13.

Sehr seicht, willkührlich und contradictorisch ist demnach alles, was Herr Roth im §. VII. VIII. IX. und X. von der Verschiedenheit der Fürsten- Regenten und Bischöfen- Regenten, oder von der beyderseitigen Unabhängigkeit der weltlichen und bischöflichen Regierungsgewalt, und von dem großen Unterschied des beyderseitigen Wohls auf der einen, dennoch aber von der, zur wahren Staatswohlfahrt nothwendig erforderlichen Harmonie und Zusammensicht der weltlichen und geistlichen Regenten auf der andern Seite, Wortreich genug dahin geschrieben hat. Wie es in dieser Welt möglich zu machen sey, daß die weltliche Regierungsgewalt mit der sogenannten geistlichen Regierungsgewalt, wie sich Herr Roth im §. XI. ausdrückt in verschiedenen, von einander unabhängig seyn sollenden, und dennoch von einander

der

der verschiedenen Gegenständen zu Erreichung der sogenannten ganzen Völle der wahren Landeswohlfahrt zusammen stimmen, das hätte Herr Hofrath Roth allerdings mit wenigen und Prunklosen Worten, aber mit desto mehr Einfalt und Wahrheit erklären mögen.

§. 14.

Mit der Miene der wichtigsten Neuigkeit trägt uns Herr Hofrath Roth einen alten, und bekannten, schon tausendmal gesagten und nie widersprochenen Satz in seinem §. XI. vor. Er schreibt:

> Das Recht der weltlichen Regierungsgewalt eines deutschen Fürsten gewähren ihm die natürlichen Grundbegriffe eines Regenten, die positiven deutschen Reichsgesetze, und die ganze deutsche Staatsverfaßung.

Ganz recht! Aber wir erstaunten, als wir eben diesen Herrn Hofrath in seinem Nebensatz lesen, der wörtlich also lautet:

> Das Recht der geistlichen Regierungs-Gewalt gewähren dem deutschen Bischofe die natürlichen Grundbegriffe der Regierungs-Gewalt, die positiven göttlichen Rechte, die eigenen Wor-

te des göttlichen Stifters der Kirche, die allgemeine katholische und die besondere deutsche Kirchenverfassung.

So manches Wort, so manche Unwahrheit, Unrichtigkeit oder Erdichtung! Zwar auch eine alte und bekannte, und schon viele tausendmal gesagte, aber auch eben so viele tausendmal von Millionen katholischer und vernünftiger Christen öffentlich widersprochene, und nirgend, als von der Herrschsucht und Eigennützigkeit der Geistlichkeit nach Ablauf vieler Jahrhunderte seit Christi und seiner Apostel Zeiten erfundene Irrlehre. Wir müssen alles von Wort zu Wort gegen Herrn Hofrath Roth wahr machen.

§. 15.

Also zum ersten über die natürlichen Grundbegriffe der bischöflichen Regierungs-Gewalt. Unter der Regierungs-Gewalt überhaupt, oder im allgemeinen Begriff verstehet sich natürlicher Weise nichts anders, als das Recht der obersten Gewalt im gemeinen Wesen, die thätige Beobachtung und Befolgung der Landesgesetze durch kräftigen Zwang zu erhalten. In weltlichen Dingen also, wo es allein auf Thun und Lassen ankömmt, braucht der Landesfürst seinen gewaltigen Arm gegen Saumsal oder Ungehorsam. Da liegt die Re-

gie-

gierungs-Gewalt des weltlichen Fürsten in der Natur selbst.

Aber die bischöfliche Gewalt ist ein Unding, und ein so offenbarer Widerspruch, als ein schwimmender Stein. Die bischöflichen Gegenstände beruhen allein in Glaubens- und Religions-Wahrheiten, bey welchen ein bischöflicher Regierungs-Zwang sich nach der Natur und bey einer gesunden Vernunft nicht denken läßet.

§. 16.

Ein Bischof ist blos ein christlicher Lehrer, ein christlicher Seelsorger, und ein christliches Exempel der Tugend und Gottseligkeit. Mehr ist kein christlicher Bischof. Mehr aber kann und soll er auch nicht seyn. Zum Lehren, zur Seelsorge, und zum erbaulichen Exempel des rechten Christenthums hat kein Bischof eine geistliche Regierungs-Gewalt nöthig. Ein Bischof kann sich nur mit der vernünftigen Seele, mit der freyen Einsicht und unerzwungenen Ueberzeugung der Menschen beschäftigen. Dabey läßet sich in der Natur keine Regierungs-Gewalt weder vernünftig gedenken, noch vernünftig anbringen. Zum Lehren, Ermahnen, Warnen und Trösten in Dingen, die den christlichen Glauben und die christliche Sittenlehre betreffen, reimt sich auf keine Art eine Regierungs-

rungs-Gewalt. Fehlet es einem Bischofe an der innerlichen Salbung, und Geisteskraft zum gedeihlichen Fortgang seines Lehr- und Seelsorger-Amts, so ist eine jede andre bischöfliche Regierungs-Gewalt ein undenkbares Ungeheuer. Herr Roth hat also ganz seichte, ungereimt und contradictorisch eine bischöfliche Regierungs-Gewalt vorausgesetzet, und eben so unglücklich den Beweiß einer bischöflichen Regierungs-Gewalt, aus den natürlichen Grund-Begriffen der Regierungs-Gewalt übernommen und geführet, als wenn einer aus den natürlichen Grundbegriffen vom glühenden Eisen auch die natürlichen Grundbegriffe eines gefrornen Eiszapfens zu erweisen unternehmen möchte.

§. 17.

Aber Herr Roth ist beherzt genug, eine bischöfliche Regierungs-Gewalt auch zum andern aus den positiven göttlichen Rechten herzuschreiben. Mit gleicher Herzhaftigkeit, aber mit mehrer Wahrheit können wir dem Herrn Roth zu Gemüth führen, daß er die positiven göttlichen Rechte für eine bischöfliche oder geistliche Regierungs-Gewalt schlechterdings erträumet habe. Nirgend sind die göttlichen Rechte, die eine solche geistliche Regierungs-Gewalt im geringsten begründen und erweisen solten, bis den heutigen Tag erhört. Den Beweiß

weiß dieser positiven göttlichen Rechte blieb Herr Roth offenbar schuldig. Ein Rechtsgelehrter, der in seinen rechtlichen Ausführungen sich irgend auf positive Rechte zu berufen waget, aber weder im Stande noch bemühet ist, den geringsten Beweiß über die Existenz der gerühmten positiven Rechte, weniger aber einen Buchstab derselben bekannt, oder auch nur bemerklich zu machen, kann unmöglich dem Vorwurf eines seichten Deducenten entkommen.

§. 18.

Jedoch Herr Roth weiß mit seinen Beweißleeren Ausführen methodisch zu steigen. Er schreibt in §. XI. p. 19. und 20. daß zum dritten dem deutschen Bischofe seine geistliche Regierungs-Gewalt auch die eigenen Worte des göttlichen Stifters der Kirche gewährten. Wir und alle andere vernünftig katholische Christen erkennen und verehren von ganzen Herzen den göttlichen Stifter des katholischen Christenthums; aber daß dieser göttliche Stifter auch zugleich der Stifter der bischöflichen Regierungs-Gewalt, oder der so genannten Kirche sey, verneinen wir mit vielen Millionen vormaliger und heutiger katholischer Christen freymüthig. Was erst viele hundert Jahr nach des göttlichen Stifters und seiner Apostel Heimfahrt aus der Zeitlichkeit bloß von ehr- herrsch-

und geldsüchtigen Geistlichen Geschichtkündigermaßen erdacht und eingeführet worden, das kaum ohnmöglich ein Werk eines göttlichen Stifters des Christenthums seyn. Herr Hofrath Roth ist schlimm genüg, sich hinter dem Anführer allgemein angenommener katholischer Grundsätze zu verstecken. Allein die christlichen und biblischen Grundsätze sind älter und allgemeiner als die Katholischen. Das katholische Christenthum soll nur ein Ausfluß und Abbild des biblischen Christenthums seyn. Es wird daher ohnmöglich reicher als seine Quelle, oder stärker als sein Original selbst seyn sollen, oder wollen. Von einer und noch weniger von einer allgemeinen Kirche sagt der göttliche Stifter des Christenthums kein Wort. Nachdem Er das jüdische und heidnische Tempel- oder Kirchenwesen gänzlich abgethan hatte; so war, nach der Lehre Christi als Stifters der Christenheit, keine sogenannte äusserliche Kirche weder nöthig noch denkbar. Wer mit dem wahren Zweck und Geist der Stiftung des Christenthums bekannter ist, als Herr Roth es zu seyn scheinet, der ist auch überzeugt, daß zur Ausübung und Behaltung des ächten Christenthums nach der Lehre seines göttlichen Stifters, es sogenannter Tempel oder Kirchen gar nicht bedurfte. Herr Roth konnte also nur durch einen fast unverzeihlichen Irrthum und Widerspruch darauf kommen, Christum für den göttlichen Stifter der sogenannten Kirche im heutigen Begriff auszugeben.

§. 19.

§. 19.

Am meisten ist aber zu bewundern, daß Herr Hofrath Roth zum vermeinten Beweiß der in den eigenen Worten des göttlichen Stifters angeblich beruhenden bischöflichen Regierungs-Gewalt, Stellen der heiligen Schrift für sich anzuführen, nicht erröthen können. Und was sagt denn der göttliche Stifter des Christenthums in den vom Herrn Roth angeführten Stellen zu seinen Jüngern? Bloß dieses:

> Wie mich mein Vater gesandt hat; so sende ich euch.

Was heißt das nach dem natürlichen Wortlaut anders, als dieses:

> Wie mich mein Vater zu Entfernung alles heidnischen und jüdischen Götzen- und Gottesdienst, und des darin bisher herrschenden Unglaubens und Aberglaubens, mithin zu Belehrung der Heiden und Juden, folglich zum Lehren und Bessern dessen, was zur vernünftigen Gottes-Verehrung und zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts gehört, in die Welt gesandt hat; also sende ich euch, Jus-

den und Heiden zu bekehren, vernünftigere Begriffe vom wahren Gottesdienst und christlichen Lebenswandel auszubreiten, und im Lehren meinem Wort, im Leben aber meinem exemplarischen Wandel treulich nachzugehen.

Das steckt in den göttlichen Stiftungs-Worten des ersten christlichen Lehrers:

Wie mich mein Vater gesandt hat; so sende ich euch.

§. 20.

Hier ist kein Wort von Bischöfen, noch von bischöflicher Regierungs-Gewalt. Christus als der göttliche Stifter hat keinen Bischof ernannt, weniger seinen Jüngern oder nachherigen Aposteln den Nahmen eines Bischofs, oder die Regierungs-Gewalt eines Bischoffen beygeleget.

Diese war zu Christi Zeit ganz unerhört. Die christlichen Gemeinen waren allein die Erfinder und Stifter des bischöflichen Nahmens und Amts. Wie konnte also ein gelehrter Herr Hofrath Roth dazu kommen, p. 20. in der Anmerkung nur das alte Lied der Pfaffen und Mönche der späteren Jahrhunderten nachzusingen,

gen, und mit einer wundersamen Dreistigkeit vorzugeben:

> Der göttliche Stifter der Kirche habe den Aposteln unmittelbar eine unbeschränkte Hirten-Gewalt gegeben.

Der Auftrag Christi an seine Jünger oder Apostel: den Heiden und Juden seine göttlichen Wahrheiten zu verkündigen und anzupreisen: den Vorzug des sanften und wohlthätigen Evangelii Christi vor dem strengen und geistlosen mosaischen Recht zu lehren und zu predigen, und die Heilsmittel des neuen Bundes auszubreiten, war etwas ganz anders als das, was Herr Hofrath Roth in dem nichts sagenden Ausdruck:

> einer unbeschränkten Hirten-Gewalt,

der christlichen Welt aufzubürden, nicht erröthen mögen.

§. 21.

Christus als göttlicher Stifter des Christenthums sagt von ihm selbst:

> Ich bin ein guter Hirt. Ein guter Hirt lässet sein Leben für die Schafe, u. d. m.

Alles nur zum Beweiß der Liebe, und der Pflichten, die ein wahrer Lehrer im Christenthum gegen die angehenden Christen zu beweisen schuldig seyn sollte. Von einer unbeschränkten Hirten-Gewalt, die uns Herr Roth als eine Neuigkeit lehren will, sagt Christus wahrhaftig nichts. Aber von der Liebespflicht eines guten Hirten als Lehrers gegen seine christliche Gemeine, die nach des göttlichen Stifters Lehre, Vorbilde und Exempel so gar bis zur freudigen Aufopferung seines Lebens für die christliche Gemeinde gehen sollte, sagt Herr Hofrath Roth klüglich nichts. Denn das Leben-Lassen der heutigen Erzbischöfe und Bischöfe ist schwerer und weniger anmuthig, als eine bischöfliche Regierungs-Gewalt, oder angeblich unbeschränkte Hirten-Gewalt. Aber möchte doch Herr Hofrath Roth, nach seiner ausgebreiteten Kenntniß die Mittheilung eines christlich-biblischen Begrifs vom unbeschränkten Hirten-Gewalt in seiner Schrift nicht so gar vergessen haben. Wir, und vermuthlich alle Liebhaber des Natürlichen, finden in dem ganz neu gebildeten Begrif einer unbeschränkten Hirten-Gewalt viel unbekanntes, unnatürliches und unbegreifliches. Ein Hirtendienst ist eigentlich in der Natur nur bekannt. Daraus ward zum Behuf der hohen Geistlichkeit ein Hirtenamt. Aber auch der höchste Begrif des Hirtendiensts oder Hirtenamts bringt doch, nach der Natur selbst, nichts als dieses mit sich, daß

daß der gute Hirte seiner Heerde so früh als möglich die Thür und den Weg zur Weide öfnet: daß er sie auf die beste und reichlichste Weide führet: daß er gegen alle Unfälle Wache hält: und für die Erhaltung und das Beste seiner Heerde in allem Betracht treulich sorget. Das heißet in der Natnr ein guter Hirte seyn, und seiner Pflicht im Hirtendienst oder im Hirtenamt Genüge leisten. Aber die unbeschränkte Hirten-Gewalt in der Feder und Schrift des Herrn Hofraths Roth ist eine Widersinnigkeit, und eine so unnatürliche Idee, daß wir uns dabey nur einen Hirten vorzustellen wissen, der nur lieber mit seinem Stab unter die Heerde fahren, oder mit seinem Hunde Furcht und Schrecken unter die langsam einhergehenden, oder gar ohngefährlich ausweichenden Schäflein sprengen, als die Stimme der Liebe und Sanftmuth anwenden mag. Das wäre denn freylich nach der Sprache des Herrn Hofraths Roth ein Werk der unbeschränkten Hirten-Gewalt. Aber Christus der göttliche Stifter der christlichen Kirche (nach dem Ausdruck des Herrn Hofraths Roth) wußte und lehrte nichts von einer solchen Hirten-Gewalt, sondern nur immer von einer Hirten-Liebe und Hirten-Treue: die gewiß nie Gewalt braucht. Hirtensorge, Hirtenfleiß, Hirtentreue und Hirtenliebe sind allein die Hirtentugenden, auf welche Christus, der göttliche Stifter des geistlichen Hirtenstandes, gesehen hat. Aber eine

Hirten = Gewalt und eine geistliche Regierungs = Gewalt sind so weit von Christi Stiftung entfernet, als er selbst von Ausübung einiger Regierungs = Gewalt in seinem ganzen heilvollen Lehramt entfernet geblieben.

§. 22.

Wären auch die Bischöfe, wie uns Herr Hofrath Roth nur in der gemeinen Sprache der Landpfarrer lehret, mehr als andre christliche Lehrer und Prediger die wahren Nachfolger der Apostel; So ist darinn doch wiederum nur der Fehler der Voraussetzung deßen was noch stritig und unbewiesen ist, und der gemeine Sündenfall des Cirkuls im Beweisen, begangen. Herr Roth schreibt ganz gelehrt: daß die Bischöfe die wahren Nachfolger der Apostel, und mit der unbeschränkten Regierungsgewalt vom göttlichen Stifter des Christenthums versehen sind, weil sie als die wahren Nachfolger der Apostel die unumschränkte Gewalt derselben erhalten haben. Ein Apostel Christi mit einer unumschränkten bischöflichen Regierungs = Gewalt wird mit der unumschränkten Hirten = Gewalt der Bischöfe, und diese wiederum mit der unumschränkten Regierungs = Gewalt bewiesen. Und so hänget alles leicht und Cirkelmäßig zusammen, ohngeachtet die reine Geschichte des Christenthums

und

und die gesunde Vernunft darüber nichts als. Sillschweigen zu erkennen geben. Das sonderbarste ist, daß man in Jahr 1788. solche Dinge noch ernsthaft geschrieben sehen muß, die man im Jahr 1000. kaum ohne Lächeln sagen hörte.

§. 23.

Fast sollte man glauben, daß Herr Roth die Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient nicht bey einem ächten katholischen Geschichtschreiber, der weder selbst Bischof noch ein bischöflicher Anhänger gewesen, gelesen haben müße. Wäre es ihm gefällig, sich hierüber näher zu erklären; So würden wir Anlaß bekommen, ihm von den einseitigen, sehr wenig biblischen, und eben so wenig apostolischen Benehmungen derjenigen deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, welche damals die sogenannte Kirchenversammlung ausgemacht haben, solche Wahrheiten in Erinnerung zu bringen, die ihn überzeugen müßen, daß die sehr menschlichen Meynungen und Schlüße der Bischöfe in ihrer eigenen Angelegenheit nicht für die Ewigkeit zu Gesetzen des Christenthums geeigenschaftet waren: und daß es folglich die heilige Schrift und die darinn vorgeschriebene Forschungs- und Prüfungspflicht ganz aus den Augen setzen heißen müsse, wenn man die Jahrhunderte der Unwißenheit, Leidenschaften

oder Verblendung zur ewigen Grundlage göttlicher und christlicher Wahrheiten dienen lassen, und niemals anfangen will, an statt aller partheyischer und befangener Kirchenlehrer, allein bey der unverdächtigern und zuverläßigern Fackel der reinen Geschichte, des unverfälschten göttlichen Worts und Evangelii mit beyhülflichen Gebrauch der gesunden Vernunft eine Prüfung anzustellen, und das Beste zu behalten. Wie lange soll denn in unserm katholischen Christenthum die Apostolische Hauptermahnung:

Prüfet alles und behaltet das Beste.

vergebens ergangen seyn, und als nicht vorhanden angesehen werden? Ein solcher Erzbischöflicher und bischöflicher Congreß, welcher die gänzliche Auskehrung des alten unbiblischen und unkatholischen Sauerteigs, hingegen die gänzliche Wiederherstellung des biblischen Christenthums in seiner alten, aber eigenthümlich edlen und erhabnen Simplicität zum alleinigen Zweck hätte, würde erst ein Beweiß seyn, daß es Bischöfe im deutschen Reich gebe, die der göttlichen Stiftung des Christenthums eingedenk, und vom wahren Apostolischen Geist beseelet, nicht aber von Aussichten auf Ehre und Interesse allein, geleitet würden. Aber wo wird sodann ein Herr Roth mit seinem neuen unbiblisch-gelehrten System der bischöflichen Regierungs-Gewalt hinkommen?

§. 24.

§. 24.

Nachdem nun der Herr Hofrath Roth die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit ihrer geistlichen Regierungsgewalt im deutschen Reich aufs höchste zu erheben bemühet gewesen: So wirft er endlich den Pabst selbst fast ganz vom Thron herunter. Eine seltsame Stelle ist es, die wir aus der Schrift des Herrn Roths p. 20. am Ende von Wort zu Wort hersetzen müßen. Sie lautet also:

> Der Grundsatz von der unumschränkten geistlichen Gewalt der deutschen Bischöfe, die sie von dem göttlichen Stifter der Kirche erhalten, sey ein fast allgemein angenommener Grundsatz, und wenigstens eben so gewiß, als jener von dem Römischen Pabste als Nachfolger Petrus nur immer ist.

Schlüpfriger, seichter und Oberflächiger haben wir zu unsern Zeiten vom Pabste in unsrer katholischen Christenheit nichts gelesen, als was Herr Roth S. 20. und 22. unten, geschrieben hat. Es ist, als hätte Herr Roth niemals gesehen, was in unsrer Kirche zum Beweiß der Kirchen-Oberhauptlichen und Primatial-Rechten des Pabsts von jeher geschrieben worden. Aus bischöflichem Diensteifer bestrebt er sich allein,

lein, die Erz- und Bischöfe in Deutschland mit ihrer geistlichen Regierungs-Gewalt aufs höchste zu treiben, um den Pabst desto tiefer herunter zu setzen. Nach Seite 24. soll der Pabst als Kirchenoberhaupt (wofür Herr Roth ihn noch namentlich paßiren läßet) „nicht „befugt seyn, sich in die Ausübung bischöfli„cher Gerechtsamen einzumischen, die deutschen „Bischöfe in der freyen Ausübung ihrer geist„lichen Regierungs-Gewalt zu stören, ihnen „Hinderniße zu legen, solche Regierungs-Ge„walt zu schmälern, oder eine Art von Mit„Regierung sich zuzueignen, so lange sie ihre „bischöfliche Hirtengewalt Kirchen-Verfaßungs„mäßig ausüben. Eben so wenig könne da„her der Pabst berechtiget seyn, päbstliche Nun„tien auch nur als ständige Oberaufseher und „Kirchen-Oberhauptliche Primatial-Rechtbe„wahrer, und diese mit einer Art von Mit„oder Obergewalt über die geistliche Regie„rungsgewalt deutscher Bischöfe in einzelnen „deutschen Kirchen, und noch viel weniger wi„der deren Willen, öffentlich aufzustellen“

§. 25.

Warum nicht? das beweiset Herr Roth abermal statlich S. 26. und 27. durch lauter Petitiones Principii und mit denselben Schrift-Texten, im welchem Christus allein seine Jün-

ger

ger und Apostel, als die Vorgänger der Bischöfe von aller Anmaßung einer Herrschaft, Macht, Gewalt und Zwang-Anwendung abmahnet, und hingegen sie dahin anweiset, alles durch freywilliges Annehmen, ungezwungenes Befolgen, und nichts um schändlichen Gewinstes willen bey der Heerde Gottes oder bey den christlichen Gemeinen in die Wege zu richten. Der Gebrauch einiger Gewalt- Macht- oder Zwangsmittel zu Fortpflanzung und beständiger Erhaltung des Christenthums war also in Ansehung der Apostel schlechterdings vom Stifter des Christenthums in allen, vom Herrn Roth selbst angeführten biblischen Texten ausgeschlossen. Es kann also auch nothwendig noch heut zu Tage in Religions- Glaubens- und Kirchensachen alle bischöfliche sogenannte Regierungs-Gewalt nicht anders als für contradictorisch und ungereimt angesehen werden.

Da unter den Aposteln kein sogenannter Primas jemals existirte, sondern Bibelmäßig der erste so gut als der letzte war; So konnte auch kein Apostel weder vor dem andern, noch über dem andern einige Regierungs-Gewalt haben. Daß der römische Pabst ein Nachfolger des Apostels Petri sey, scheinet Herr Hofrath Roth selbst S. 20. unten, nur belächeln und nicht beweisen zu wollen. Aber! nachdem unsre deutschen Herren Erzbischöfe bey

ihrer

ihrer Embser Zusammenschickung dem Pabst die Eigenschaft eines Ober-Aufsehers und eines Primas auch im deutschen Reich nunmehro Reichskundigermaßen öffentlich zugestanden und wörtlich zugeschrieben haben; So ist es wiederum ziemlich contradictorisch, wenn Herr Roth ihm die Befugniß, einen Nuntium in eines deutschen Chur- und Reichsfürsten Staaten abzuschicken, wegstreitet.

§. 26.

Sind die Erzbischöfe und Bischöfe nur Hirten, die selbst einen Ober-Aufseher, folglich einen Oberhirten anerkennen; So ist vernünftig nicht zu reimen, wie die Hirten ihrem Oberhirten die Ausübung der Pflichten und Tugenden eines guten Oberhirten durch einen abgesandten Gewalthaber, streitig zu machen, billig geschweige anständig halten können. Der Pabst ist als Oberhirt und Ober-Aufseher der Heerden Christi so gut, wie ein Unterhirt, zu seinem Hirtenamt berufen, oberhirtliche Sorgfalt Liebe und Treue für alle Heerden zu beweisen. Die sogenannten geistlichen Facultäten eines oberhirtlichen Abgesandten können doch nur auf das geistliche Wohl, auf das Heil der Seelen der christlichen Schaafe oder Lämmer gerichtet seyn. Berief Christus einen Apostel ausdrücklich dazu:

Weis

Weide meine Schaafe —
weide meine Lämmer. —

so muß der Pabst nothwendig nach unsern eigenen katholischen Grundsätzen das Recht haben, in seinem eigenen Nahmen und unter seiner Bevollmächtigung geistliche Gaben, apostolischen Seegen und alle Arten von geistlicher Seelenpflege auch über die Heerden der Unterhirten in Deutschland zu verbreiten.

§. 27.

Wie wäre es, wenn der Pabst in seiner ihm selbst eingestandenen Eigenschaft eines Ober-Aufsehers und Oberhirten, seinen Gesandten in Deutschland die Vollmacht ertheilte: sich zu erkundigen: ob und wie im deutschen Reich die unter seiner Oberaufsicht stehende Erzbischöfe und Bischöfe den Lehren und Weisungen des göttlichen Stifters des Christenthums allenthalben treulich und genau nachgiengen? Ob zum Wohl des Christenthums und zu Ehren seines göttlichen Stifters allenthalben die Hirtenpflichten dem göttlichen Wort und Evangelio gemäß, ohne eigenmächtige Abweichung, und ohne Unternehmung oder Gestattung einiger Mißbräuche, im deutschen Reich untadelhaft ausgeübet und erfüllet würden? Die päbstlichen Aufträge dieser Art an seine Nuntien würden doch wohl ohnfehl-

fehlbar geistliche Fakultäten seyn. Mit welchem Anstande oder Grunde die Erzbischöfe oder Bischöfe in Deutschland und ihr Federführer, Herr Hofrath Roth, wider die geistlichen Fakultäten eines päbstlichen Nuntii eifern könnten, wissen wir, ohne auf lauter contradictorische und ungereimte Dinge zu stossen, nicht zu ermessen. Herr Roth spricht fast auf allen Seiten von den geistlichen Facultäten der Nuntien, als widerrecht- oder beschwerlichen Dingen in Ansehung der Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland; er hat aber nicht der Mühe werth gefunden, sich in seiner Schrift deutlich zu erklären, was er oder der Pabst unter den geistlichen Fakultäten verstehe? Wäre nur bloß eine Jurisdictions-Ausübung oder Judicatur darunter gemeinet; so käme nur wiederum ein contradictorisches Ungeheuer zum Vorschein, wobey abermal die heilige Schrift sowohl als die gesunde Vernunft Anstoß leiden müßte. Sagt der göttliche Stifter des Christenthums allen seinen Jüngern oder Aposteln sammt und sonders ohne Ausnahme, zur ewigen und unabweichlichen Beobachtung:

Ihr sollt nicht herschen:
Ihr sollt nicht richten ꝛc.

So fällt alle Regierungs- und Gerichts-Gewalt der Apostel und ihrer Nachfolger, sie

sie mögen Päbste, Erzbischöfe oder Bischöfe seyn, gänzlich über den Haufen: weil der göttliche Stifter der sogenannten Kirche alles Herrschen und Richten, mithin alle Regierungs- und Gerichts-Gewalt zu ewigen Zeiten für keine apostolische Eigenschaft oder Befugniß angesehen und gehalten wissen wollen.

§. 28.

Je mehr man die Lehren und Ermahnungen des göttlichen Stifters des Christenthums lieset, die Er seinen Jüngern und Aposteln, indem er sie zu Verkündigung und Ausbreitung des Christenthums bevollmächtigte und versandte, auf- und mitgab, desto unbegreiflicher und unreimbarer werden die Sentenzen des Herrn Hofraths Roths, der von deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, die doch, seinem eigenen Ausspruch S. 20. zufolge, nur bloße Nachfolger der Apostel seyn sollen, durchgängig und unter andern insonderheit in seinem §. XV. als von lauter Herschern und Regenten, mit Regierungs- Gesetz- Gebungs- Polizey- und Straf-Gewalt spricht, ohne daran zu gedenken, daß er selbst erst S. 26. in der Anmerkung den göttlichen Stifter also redend an seine Jünger einführet:

Scitis, quia *principes gentium dominantur* — non ita erit *inter vos* — *Paſcite* gregem Dei — *providentes*, non *coacte*, ſed ſpontanee — neque *dominantes* &c.

Kann der geſunde Menſchenverſtand in dieſen Stiftungs- und Berufs-Worten, die der göttliche Stifter ſelbſt an ſeine Jünger gerichtet hat, den geringſten Grund finden, die deutſchen Biſchöfe zu Kirchen-Regenten mit aller Geſetz-Gebungs-Polizey-Straf und Regierungs-Gewalt aufzuſtellen; ſo wollen wir ſchamroth bekennen, daß wir von geſundem Menſchenverſtande verlaſſen zu ſeyn, das Unglück haben. Entweder muß die heilige Schrift und die göttliche Stiftung der Kirchen nicht angeführtermaßen exiſtiren, oder es kann auch die heutige Regierungs-Gewalt und Kirchen-Regentſchaft der Biſchöfe aus der heiligen Schrift und der göttlichen Stiftung im geringſten weder abgeleitet, noch vertheidiget werden.

§. 29.

Zum Erſtaunen des bedachtſamen Leſers muß es gereichen, wenn Herr Hofrath Roth S. 31. die Vorſchriften des göttlichen Stifters

ters der Kirche im wesentlichen für unabänderlich erkläret, und dennoch dem Bischof als Kirchen-Vorsteher das Recht, alles Zufällige und Aeusserliche willkührlich abzuändern zuschreibt, ohne im geringsten sich darüber zugleich biblisch und stiftungsmäßig zu erklären, was er unter dem Aeusserlichen und Zufälligen verstanden wissen will. Wir behalten uns allenfalls vor, dem Herrn Hofrath Roth unwiderleglich zu beweisen, daß nach seiner neuen Logik und Schreibkunst das Wesentliche der Vorschriften des göttlichen Stifters sich nach Belieben und Gutfinden des Herrn Hofraths Roth in das blos Zufällige und Aeusserliche verwandeln lasse, und daß durch seinen schön und neu erfundenen Begrif einer Abänderungsfähigen Kirchen-Verfassung die größten Metamorphosen gegen den Buchstab der heiligen Schrift und der göttlichen Stiftung, mithin Trotz ihrer vom Herrn Roth gerühmten unabänderlichen Vorschrift, die Sache eines Augenblicks und eines einzigen Federzugs sey. Der Beweiß hierüber liegt schon vor Augen. Herr Roth hat eben aus seiner neuen Abänderungs-Fähigkeit der Kirchen-Verfassung das, dem Sinn des göttlichen Stifters gemäße liebreiche Lehr- und Predigtamt, in eine geistliche Regierungs-Gewalt, und die sanfte Hirtenpflicht in eine unbeschränkte Hirten-Gewalt S. 19. und 20. umzuwandeln gewußt.

§. 30.

Halb lächelnd und halb traurig bemerkten wir, wie viele Mühe und wie wenig Beurtheilungs-Schärfe Herr Hofrath Roth angewendet habe, um sein, im §. XXI. so genanntes Bild von der harmonischen Gleichartigkeit, der deutschen Staats- und katholischen Kirchen-Verfassung zu Stand zu bringen. In unsern Augen kann nichts schlüpfrichers als diese Gleichartigkeit, und nichts widerstehenders als diese Gleichheit gesehen werden. Dem Herrn Roth gefallen seine sogenannten Züge der harmonischen Gleichheit von §. VII. bis XVIII. ungemein. Man sollte glauben, nichts klinge harmonischer, als das so oft wiederholte:

So wie der Kaiser — So der Pabst —

So wie die Reichsfürsten — So die Bischöfe —

So wie das Reich — so die Kirche.

Und wiederum So wie — So — und abermal So wie — So — Kurz! immerhin: So wie — So. Im Vorbeygehen bemerken wir, daß kein guter noch weniger klaßischer Scribent in Deutschland die Vergleichungs-Wörtlein so offenbar tavtalogisch und grammatisch-

feh-

fehlerhaft häufet. Er hätte natürlicher und sprachrichtiger geschrieben:

Wie der Kaiser, so der Pabst —

Wie die Reichsfürsten, so die Bischöfe —

Wie das Reich, so die Kirche. —

§. 31.

Aber in der Sache selbst, nämlich in der sogenannten harmonischen Gleichheit liegen Unrichtigkeiten, die weit empörender sind.

Der Kaiser ist unstreitig von Gottes- Natur- und Rechtswegen ein wahrer weltlicher Monarch.

Der Pabst ist hingegen eben so unstreitig von Gottes- Natur- und Rechtswegen nur ein hoher Priester, wie etwa Aaron im jüdischen Tempel.

Die Chur- und Reichsfürsten sind von Gottes- Natur- und Rechtswegen unstreitig wahre Regenten und Herscher.

Die Bischöfe, ohne Land und Leute sind

hingegen von Gottes- Natur- und Rechtswegen nur Priester, Lehrer und Prediger.

Der göttliche Stifter des Christenthums schärfte es seinen Jüngern, und in ihnen, allen damaligen und künftigen Aposteln für ewige Zeiten ein:

„Daß zwar die Könige und Fürsten her-
„schen und regierten, daß aber die Apostel
„und Christen-Lehrer nicht zu herschen und
„nicht zu regieren, sondern in ihrem ganzen
„Lehr- und Apostelamt allenthalben ohne Ge-
„walt und ohne Eigennutz, ohne Hersch- und
„Gewinnsucht in lauter Demuth und Sanft-
„muth in der christlichen Gemeine einher zu ge-
„hen hätten.“

Herr Hofrath Roth hat ja selbst am Fuß der S. 26. die darüber klar sprechende Worte des göttlichen Stifters aus den Evangelien Mathäi, Lucä und Marci angeführet. In keinem deutschen Reichs-Grundgesetze sind diese göttlichen Stiftungs-Gesetze aufgehoben oder entkräftet: noch weniger durch Aufhebung der stiftungsmäßigen Natur und Eigenschaft des Priester- und Lehrstandes eingezogen oder widerrufen.

§. 32.

§. 32.

Aus allem diesen wird Herr Hofrath Roth selbst oynfehlbar gewahr werden, wie übereilt oder wenigstens wie unglücklich und Schrift-widrig er in seinem §. VII. als einen Grundsatz voraus gestellet habe:

> Daß, wie der deutsche Fürst Regent des Staats, also der deutsche Bischof Regent der Kirche sey.

Hat der deutsche Bischof nicht als Fürst zugleich Land und Leute zu regieren, so ist er kein Regent. Am wenigsten aber ein Kirchenregent, der schon im bloßen Wortklang eine schreyende Contradiction mit sich führt. Solchergestalt beruhet alles bey dem Herrn Roth auf dreist gewagten und widersinnigen Vordersätzen, oder auf leeren Worten ohne Verstand. Daß z. E. die Kirche ein Staat wie das deutsche Reich ein Staat seyn könne, wird der gesunden Vernunft immer ein grober Anstoß bleiben. Daß das deutsche Reich ein wahrer Staat sey, erkennet und empfindet die ganze vernünftige Welt: daß aber die Kirche ein Staat sey, ist nur ein Ding der Einbildung solcher Menschen, die im Staat nur immer und allenthalben gerne über den Staat und ausser dem Staat seyn zu können,

wähnen. Herr Roth als ein großer Liebhaber und Kenner der Gleichheiten und Vergleichungen wird uns auch gerne unsere Versuche in Vergleichungen erlauben. Wir bilden uns ein, daß er am liebsten durch Vergleichungen überzeugen, und selbst überzeuget werden mag.

§. 33.

Es waren reiche Männer die ein großes Werk- und Arbeitshaus errichteten, und darinn die Menge von Wohnungen und Zimmer für die Einwohner und Arbeiter, unter andern aber auch einige Stuben zum Gebeth und zur Andacht der Einwohner, bauen ließen. Wie sich die Stöcke oder Nebengebäude dieses großen Werk- und Arbeitshauses nach und nach durch den Anwachs der Einwohner und Arbeiter erhöheten und vermehrten, so ward auch die Zahl der Beth- und Andachtszimmer verhältnißmäßig stärker. Die angestellten Vorsteher und Diener zu diesen Beth- und Andachtstuben hoben aber nach und nach ihre Häupter empor, wollten nicht nur den Eigenthümern und Gebietern des Hauses selbst gleich, sondern endlich gar allein gebiethende Herren dieses großen Gebäudes werden, und fiengen an zu behaupten, ihre Beth- und Andachtstuben machten wo nicht

den wesentlichen Grund und Bestand des ganzen Gebäudes, dennoch ein unabhängiges für sich bestehendes Haupt-Gebäude aus.

Ja! sie fiengen gar an, diejenige für einfältig oder kurzsichtig zu erklären, welche die Beth- und Andacht-Zimmer nur für löbliche Einrichtungen und Oberliche Anstalten, und nicht für Grund- und Haupt-Stücke des ganzen Werk- und Arbeithauses ansehen wollten. Wir beschwören den Herrn Hofrath Roth hiebey bey seinem eigenen männlichen Verstande und Gewissen, ob er den Vorstehern und Dienern der Beth- und Andachtzimmer das Wort reden könne und wolle, die sich für Mit-Giebiether oder Mit-Eigenthümer des großen Werkhauses ausgeben und aufdringen, oder ihre dem Gottesdienst und der Andacht gewidmeten Nebengebäude, und nur dazu gehörigen Dienst-Verrichtungen im Staat zu der Figur eines absonderlichen Hauses im Hause, oder, welches gleich ungereimt ist, eines Staats im Staat, erheben wollten. Wir hoffen von der Aufrichtigkeit des Herrn Hofraths Roth, er werde von dem Werth und Nachdruck seiner neuentdeckten harmonischen Gleichheit oder Gleichartigkeit nunmehro selbst weniger zu halten anfangen. Nichts ist in der That leichter, als eine harmonische Gleichartigkeit auch in den Himmelweit von einander verschiedensten

Dingen zu finden, wenn man will. Bilde er sich einmal ein, daß zwischen der allergrößten Thurmglocke in Deutschland und zwischen der niedrigsten Schelle eine harmonische Gleichartigkeit sey, und in dem Augenblick wird er eine Art des Harmonischen, zwischen der größten Glocke und der kleinsten Schelle finden. Aber wird er darum eine rechtliche Ausführung darüber schreiben, daß die kleine Schelle neben und bey der größten Glocke hängen zu wollen, berechtiget sey? Oder, welches wahrhaftig abermal einerley ist: daß nach dem Sinn des göttlichen Stifters der Kirche, diese Kirche mit aller ihrer dazu gehörigen Dienerschaft, mit der Majestät, Gewalt und Herrlichkeit des Staats selbst, in Gesellschaft und Gleichheit zu stehen berechtiget sey. Die göttlichen Stiftungs-Gesetze;

> Könige und Fürsten herschen, aber Ihr Apostel und Ihr Kirchenlehrer nicht also!

müßen, wie Herr Roth p. 31. selbst lehret:

> nach der unabänderlichen Vorschrift des Stifters der Kirche auch unabänderlich

seyn und bleiben: oder man müste auch so verwegen seyn wollen, zu schreiben:

Die

Die göttliche Stiftung des göttlichen Stifters sey der Abänderungsfähigkeit

unterworfen. Der Austruck ist vom Herrn Roth selbst. S. 31.

§. 34.

Beruhet nun aber die vom Herrn Hofrath Roth in dem Nuntiatur-Streit zur neuen Entscheidungs-Norm aufgestellete Neuigkeit erwiesenermaßen in leeren Worten und Hirnbildern, oder hinkenden und contradictorischen Gleichnissen; So fällt auch seine, im §. XXII. S. 42. in folgenden seinen eignen Worten gezogene Conclusion

„Nach dieser ganzen deutschen Staats-
„und katholischen Kirchenverfaßung ist
„der Römische Pabst nicht berechti-
„get, ständige päbstliche Nuntien mit
„geistlichen Facultäten, auch wider Wil-
„len der einschlagenden Bischöfe in deut-
„sche Staaten abzuschicken, noch der
„deutsche Landesherr befugt, dieselbe
„in seine Reichslande aus eigener Macht
„aufzunehmen.“

gänzlich übern Haufen. Zugleich können wir, als bidere deutsch-katholische Christen nicht umhin, den Herrn Hofrath Roth sein gut-katholisches Gewissen darüber zu rühren, daß er den, in der ganzen katholischen Christenheit über tausend Jahr für das sichtbare Haupt der Kirche erkannten Oberaufseher oder Primas nunmehr in dem geringschätzigen Ausdruck:

Des Römischen Pabsts

herunter zu würdigen sich nicht entsehen mögen. Er bedachte nicht, daß sein eigener Lohnherr der Churfürst zu Maynz selbst bey Besteigung seines Erzbischöflichen Throns diesen nun so verächtlich betitelten Römischen Pabst unumgänglich nöthig hatte, um seiner Erzbischöflichen deutschen Herlichkeiten versichert zu werden. Schämet sich ein deutscher Erzbischof nicht, seinen Glanz und Vorzug im deutschen Reich von dem Römischen Pabst in Demuth und Unterwürfigkeit anzunehmen; So sollte sich ein deutsch-katholischer Scribent schämen, in seiner übeln Schriftstellerischen Laune, den, einem jeden deutschen Erzbischofe oder Bischofe so unentbehrlichen heiligen Mann als einen blossen wenig achtbaren Römer hinzustellen. Wollen wir ächt und recht katholisch seyn, wie es unsere Eltern und Uhreltern gewesen; So müßen wir auch den Pabst in Ehren und Würden lassen. Ihn aber in einzelnen Stücken, wo er etwa lediglich dem Ehrgeiz, oder einem zeitlichen

chen Vortheil der Erzbischöfe und Bischöfe in den Weg kömmt, verunglimpfen, tadeln und gar heruntermachen, und jeden Scribler gegen den Pabst zum Ritter werden lassen wollen, ist wider alle Christkatholische Zucht und Anständigkeit, auch unsern Erzbischöfen und Bischöfen im deutschen Reich schlechterdings unrühmlich.

§. 35.

Ist es der Mühe werth, die ganze katholische Kirche in Gährung, ja! in die Gefahr eines Schisma zu bringen, bloß weil der Pabst in Deutschland einen Nuncium an einen Churfürstlichen Hof mit geistlichen Facultäten schickt, die ärgsten Falls etlichen Erzbischöfen oder Bischöfen an einem kleinen Theil ihrer vermeinten Ehre, oder Berechtigung oder gar nur baaren Einnahme geringen Abbruch oder Eintrag zufügen mögten? Wie wenig wahrhaft Apostolisches blicket doch daraus hervor! Um eines kleinen Ehren- oder Gewinnstpunkts willen feyerliche Congreße in möglichster Stille zu halten, öffentlich Klagen anzustellen, Kaiser und Reich in Bewegung zu setzen, und die allgemeine Aufmerksamkeit rege zu machen, ist um so seltsamer, als man sonst im Reich deutscher Nation bey der Frage von einer offenbaren oder Staats- und Religions-

gions-gefährlichen Ketzerey nur solche ausserordentliche Bewegungen wahrzunehmen gewohnt war. Wer nicht mit der Empfindung eines bischöflichen Ehrgeizes oder mit der Wichtigkeit einer bischöflichen Verlust-Rechnung bekannt ist, dem schien das Resultat des Embser-Congreßes nur eine Gleichheit mit jenem kleinen Erfolg der bekannten entsezlichen Berg-Arbeit zu haben. Wir waren gewiß mit vielen unsrer aufgeklärten katholischen Mitchristen in der Erwartung, das Embser-Congreß-Resultat würde wenigstens in der recht-Apostolischen mithin wahren Bischöfen würdigern Sprache dahin gelautet haben:

„Laßet uns zum wahren Wohl unsrer
„Kirche und ihrem göttlichen Stifter
„zu Ehren beßer als bishero nur ein-
„zig und allein auf die genaueste Er-
„füllung der göttlichen Stiftung hal-
„ten, den Kern des göttlichen Worts
„des neuen Bundes, und der da-
„mit übereinstimmenden Apostolischen
„Schriften allein zum Grunde unsrer
„christ-katholischen Glaubens- und Sit-
„tenlehre nehmen, alles Fremde dem
„Buchstab und dem Geist der göttli-
„chen

„chen Stiftung entgegen laufende oder
„ungemäße hinweg thun, und das
„Christenthum in seiner ursprünglichen
„und ältesten Reinigkeit wieder gang-
„bar machen, zu dem Ende selbst in
„Person von unserm bischöflichen Thron,
„dergleichen kein Apostel folglich auch
„kein Bischof halten sollte, herabstei-
„gen, und in wahrem Geist und einfa-
„chem Gewande der Apostel mit Hin-
„terlaßung alles deßen, was Pracht
„und Ueberfluß heißet, nur mit jenen
„Auszug der Bibel in die Häuser
„der niedrigen Claßen, (denn die Hohen
„lesen und wissen die heilige Schrift
„so gut als wir) liebreich und Apo-
„stelmäßig eintretten, alten und jungen
„die rechte Art der Gottesverehrung
„in der erbaulichsten Einfalt Schrift-
„mäßig lehren, den Weg zur wahren
„Glückseeligkeit der göttlichen Vor-
„schrift gemäß, zeigen, folglich unsre
„Ruhe und Zufriedenheit nicht in der

„Ge-

„Gemächlichkeit unsrer bischöflichen „Residenzen, sondern nach apostolischer „Art und Schuldigkeit, in dem Schooß „unsrer christlichen Gemeinen suchen, „indem wir ihnen in allen christlichen und „bürgerlichen Tugenden mit unserm er„baulichen Exempel vorleuchten ꝛc.“

Herr Hofrath Roth wird dieses weder Rechtsgelehrt noch Ruhm bringend, aber desto biblischer und zum wahren Christenthum vorträglicher finden, als alle bischöfliche Congreß-Schlüße, die nur auf die Erniedrigung oder Einschränkung des Pabsts, und nicht auf Besserung oder Verbreitung des katholischen Christenthums, gerichtet sind.

§. 36.

In der oben §. 32. wörtlich angeführten Entscheidung des Herrn Hofraths Roth stossen wir weiter an, indem wir mit ihm auf die ständigen päbstlichen Nuntien kommen. Wer nicht so gelehrt, als Herr Hofrath Roth ist, hätte gewünschet, von ihm seinen Begrif von einem ständigen päbstlichen Nuntio zu vernehmen. Sollte ein ständiger Nuntius so viel als ein beständiger, oder nur ein solcher seyn,

der

der seinen Sitz stets an einem gewissen Ort ohne Wandel behält; so wären wir so glücklich, ein würklich undeutsches Wort verdolmetschet zu haben. Unsers Ermessens dürfte aber dieß neue Wort erst alsdenn recht in die Mode kommen, wenn die Nuntien, (die unsers Wissens im Hauptwerk doch mit allen andern Bothschaftern und Gesandten aller Gattungen das Gemein haben, daß sie eben nicht Wanders-Leute abgeben, welche von einem Ort zum andern in dem Lande, in welches sie abgeschickt sind, umher ziehen) anfangen werden, von einem Ort zum andern zu schweben, und bald hie bald da ihren kurzen Aufenthalt zu nehmen. Unterdessen verbinden wir mit den ständigen Nuntien gerne den Begrif des Herrn Roth, daß es solche seyn mögen, die ihre Residenz unverrückt, während ihrer Gesandtschaft an einem und demselben Ort aufschlagen und behalten. Bey ihren geistlichen Fakultäten wollen wir uns, da wir schon oben uns einigermaßen darüber erkläret haben, nicht weitläuftiger aufhalten, sondern nur kürzlich wiederholen, daß, unserm Begrif nach ein päbstlicher Nuntius mit geistlichen Fakultäten nur aus lauter apostolischen Aufträgen, apostolischen Geschäften, folglich mit lautern zum Apostelamt gehörigen Verrichtungen im Nahmen und an Statt des Pabstes, beladen sey. Wie solche Fakultäten dem deutschen Apostelamt im Reich so nachtheilig und gefährlich, mithin der Reichs-Grund-

Verfassung selbst so fürchterlich werden können, um die Aufforderung des Kaisers und Reichs dagegen zum Reichs = Grund = Gesetzmäßigen Schirm = Amt zu begründen, und zu rechtfertigen, wird einer jeden gesunden Vernunft, die nicht vorbefangen ist, wo nicht unbegreiflich, doch gewiß contradictorisch scheinen müssen. Was könnten die deutschen Bischöfe ärgeres oder strengeres beschliessen, wenn der Pabst einen Herold in die deutschen Kirchen = Sprengel schickte, um mit Feuer und Schwerd zu drohen, oder Staats = und Religionsgefährliche, mithin landverderbliche Handlungen zu unternehmen? Das wäre der Fall, wo die Bischöfe die Sturm = Glocke gegen den Pabst zu ziehen, und das hohe Schutz = und Schirm = Amt des H. R. Reichs wider ihn anzuflehen, Ursache hätten. Allein unsere deutschen Herrn Bischöfe blasen Lerm gegen eine der wichtigsten Erscheinungen in der deutschen Kirche, wie sich Herr Roth gleich in den ersten Zeilen seiner bischöflichen Kriegs = Erklärung gegen den Pabst §. I. ausdrücket: Und worinn bestehet denn die merkwürdige Erscheinung in der deutschen Kirche?

In einem geistlichen Mann mit geistlichen Fakultäten!

Wir gestehen gerne, daß nur wiederum bischöfliche Empfindungen dazu gehören müssen, um

um bey Erscheinung eines Abgesandten von der päbstlichen Heiligkeit mit geistlichen Fakultäten in den geistlichen Gemüthern der Bischöfe die Entstehung solcher Bekümmernisse, die völlig einer sehr weltlichen Eifersucht gleichen, begreifen zu können. Wir arme gut katholische Christen müssen uns gewöhnen, die Bischöfe täglich und allenthalben mit weltlichen und ungeistlichen Fakultäten in prächtigen Aufzügen, herrlichen Tafeln, zahlreichen Bedienungen und andern Weltlichkeiten erscheinen zu sehen, und die deutschen Erzbischöfe ereifern sich bis zum Aeussersten, wenn sie nur einen päbstlichen Gewaltträger mit

geistlichen Fakultäten

erscheinen sehen.

§. 37.

Sind die deutsche Erz- und Bischöfe nur Hirten, die selbst einem Ober-Aufseher oder, welches einerley ist, einem Ober-Hirten unterwürfig zu seyn, gestehen; So können sie ihm die Ausübung der Pflichten und Tugenden eines guten Ober-Hirten nirgend und niemals streitig machen. Als Ober-Hirt ist der Pabst, wie wir schon oben erinnert, eben so wohl, als ein Unterhirt dazu berufen und be-

fugt, Oberhirtlichen Fleiß zu bezeigen, und Werke der Oberhirtlichen Sorge, Liebe und Treue für die Heerden Christi, zu verrichten. Darf, erwiesenermaßen, nach dem Willen und Befehl des göttlichen Stifters der Kirche, in der Kirche nichts mit Gewalt, Macht und Zwang geschehen; So läßet sich so wenig biblisch als vernünftig begreifen, wie jemals zwischen der päbstlichen Macht und bischöflichen Gewalt eine Collision möglich sey, wenn auf beyden Seiten, dem göttlichen Stiftungs-Gesetzen gemäß nichts als Seelsorge geführt, nichts als Seelenheil beabsichtiget, nichts als der Heerden Wohlfahrt zum alleinigen Hirten-Zweck gesetzet, folglich das ganze päbstliche und bischöfliche Berufs-Werck nur, der heiligen Schrift zufolge, mit liebreicher Lockung, mit sanftmüthiger Leitung und gütlicher Weisung verrichtet wird. Wer die geistlichen Facultäten womit ein päbstlicher Nuntius in der deutschen Kirche erscheinet, für beschwerlich oder gefährlich halten oder ausgeben kann, der muß nothwendig entweder ungeistliche Besorgniße oder gar ungeistliche Absichten hegen.

§. 38.

Die Meister in Entwerfung rechtlicher Klagschriften pflegten sonst ihre gröste Stärke und Geschicklichkeit in gründlicher Bestimmung

des

des Vorwurfs oder Gegenstands, der im Streit ist, zu beweisen. Herr Hofrath Roth gehet aber auch hier einen umgekehrten, und seinen eignen Gang. Er bemühet sich nur seine bischöfliche Parthey persönlich zu erheben, in einer weltlichen und Fürstenmäßigen Hoheit und Herrlichkeit aufzustellen: Seine Gegenparthey, den heiligen Vater aber, den man bißhero für das allgemeine Haupt der katholischen Kirche gehalten hat, im §. XXII. persönlich zum bloßen römischen Pabst zu erniedrigen. Wir haben geglaubt, der römische Pabst sey auch der Deutsche, der Französische und Spanische, mithin der katholische Pabst, den alle wahre Katholiken in Deutschland wenigstens bis hieher dafür geehret haben. Herr Roth muß eine rechtsgelehrte Geschicklichkeit darinnen suchen, nur seinen Gegentheil persönlich und gar gegen alle Gebühr zu verkleinern, um in persönlicher Verherrlichung seiner bischöflichen Parthey selbst desto mehr zu glänzen. Aber seine Schuldigkeit den Gegenstand des Streits selbst, nämlich

die geistlichen Facultäten

so genau als möglich ins Klare zu setzen, hat Herr Roth seiner mathematisch-methodischen Schreibkunst nicht völlig werth gehalten. Er weiset vortreflich, wie die Mathematiker, von Zahl auf Zahl. Aber einen bestimmten Begrif oder eine Definition von seinem Gegenstande,

den geistlichen Facultäten, wie sonst die mathematische Schreib- und Beweißart mit sich brachte, vorauszusetzen, hat Herr Roth unnöthig gefunden, sondern seinen Lesern völlig frey gelassen, die geistlichen Facultäten nach Gefallen auszulegen.

§. 39.

Es ist schwer zu sagen, für welche Gattung Leser Herr Hofrath Roth geschrieben haben will. Die eigentlich nichts mit sich bringende Zahlenkette und vermeinte mathematische Bündigkeit mag in Schulschriften bey jungen Leuten Aufsehen und Bethörung würken. Aber in Staatsschriften, wo man auf geübte und denkende Leser rechnen sollte, die bey jedem §. selbst zu urtheilen wissen, was vom Schriftsteller vorausgesetzet, und was bewiesen, was schwach oder standhaft gesagt ist, kömmt es ein wenig Pedantisch heraus, die Einbildung zu haben, den erfahrnen Leser mit einem leeren Zahlen-Weiser an Statt Beweises Genüge thun zu können. Herr Hofrath Roth hatte in der Hauptsache durch eine Folge von XXI. §. §. nichts bewiesen, und ging im §. XXII. dennoch mit seiner Entscheidung über den Unfug der geistlichen Facultäten der päbstlichen Nuntien hervor: ohngeachtet er noch mit keinem Buchstab geäußert hatte, was er unter

sol-

solchen geistlichen Facultäten eigentlich verstehe. Nur erst p. 45. d) gibt er mit drey Zeilen zu erkennen, daß der päbstliche Nuntius zu München eine Art von geistlicher Mitregierungs- und Mitrichterlicher Gewalt in einem großen Bezirke der deutschen Kirche ausüben sollte. Aber Herr Roth gedachte nicht mehr daran, daß er selbst einen göttlichen Stifter vorausgesetzet hatte, der von einem Kirchen-Bezirk kein Wort, noch weniger von bischöflichen Regierungen und bischöflichen Gerichtsstuben das geringste verordnet. Eine geistliche Mit-Regierung und eine geistliche Mitrichterliche Gewalt sind leere Erfindungen und Behauptungen gegen den Buchstab und Geist der heiligen Schrift.

Die Apostel waren (wir können es bey des Herrn Roths leeren Wiederholungen nicht zu oft wiederholen) Lehrer und Priester ohne Regierungs-Gewalt, und ohne Richteramt. Die Apostel sollten und durften nichts in der Gestalt oder im Ton der Herschenden und Rechtsprechenden in ihren Gemeinden verrichten. Lehren und Predigen, Lösen und Binden, das ist: erklären, unterrichten, ermahnen, warnen und trösten war ihr eingeschränkter und einziger Beruf. Wir geben dem Herrn Hofrath Roth unser Wort, daß das Lösen und Binden in der Sprache der heiligen Schrift alten und neuen Testaments nichts

mehr und nichts weniger als das Gesagte bedeutet habe, und bedeuten können. Bleiben nun die deutschen Bischöfe, wie sich gebühret, bey den eigenen Berufs-Worten des göttlichen Stifters in Ansehung dessen, was zum christlichen Glauben gehöret; So brauchen sie keine Regierungs- noch Richterliche Gewalt, sondern sie haben sich in den Schranken des Apostolischen Lehramts und Priesterthums zu halten. Ist dieses; so können die geistlichen Facultäten der päbstlichen Nuntien unmöglich Mitregierungs- und Mitrichterliche Unternehmungen heißen. Keinem rechtschaffenen Lehrer und Priester im Apostolischen Geist kann ein Mitlehrer und Mitpriester in eben dem Bezirk irgend anstößig oder ärgerlich scheinen: und, wie der göttliche Stifter seinen Jüngern und Aposteln zwar allen herrenmäßigen Zwang und alles herschaftliche Betragen untersagte, hingegen keinen gewißen Kirchenbezirk zur Apostolischen Amtshandlung anwieß, sondern ausdrücklich auferlegte:

Gehet hin in alle Welt

welches sich an keine Gegend, an kein Land, und an keinen Ort binden läßet; So ist die ganze bischöfliche Erfindung der sogenannten Sprengel und Kirchen-Bezirke unbiblisch, der göttlichen Stiftung ungemäß, und mit einem Wort schlechterdings unapostolisch.

§. 40.

§. 40.

Man laße in Gottes Namen lehren, predigen und das Apostolische Priesteramt ausüben, wo und wenn man will. Je weniger unchristliche Einschränkung, desto mehr christliche Erbauung! Die Bischöfe, welche so gar auch mit Zustimmung des Herrn Hofraths Roth selbst

Nachfolger der Apostel

sind, können sich nicht anders und nicht beßer von den ungemeßenen Erdgrenzen ihres Apostolischen Berufs zum christlichen Lehr- und Priesteramt belehren, als wenn sie, an Statt des sehr unmathematischen Unterrichts des Herrn Roth die heilige Schrift neuen Testaments und die darinn enthaltnen göttliche Stiftung des neuen Bundes-Amts selbst studiren.

Sie werden wahrhaftig finden, daß es den Bischöfen leicht falle, sich Nachfolger der Apostel zu heißen, aber höchst schwer ankomme, den Aposteln auch im geringsten Stück würklich gleich zu seyn. Schmeichler ihrer Hoheit und Herrlichkeit, die schlechterdings weltlich und nicht Apostolisch sind: Verfechter ihrer bischöflichen Gerechtsamen, die sich nicht vom göttlichen Stifter, sondern von irrdischen Leidenschaften und Absichten herschreiben: und Ideen,

die sich zu zeitlichen Ehren und Würden, nicht aber zu geistlichen Arbeiten der Bischöfe an den Seelen der ihnen anvertraueten Menschen paßen, werden ohnfehlbar eine ganz andere Gestalt in den Augen eines jeden Bischofs, der die wahre Salbung hat, bey eigener Untersuchung und Prüfung nach der heiligen Schrift, gewinnen. Je älter das katholische Christenthum wird, je unähnlicher muß es aber seiner ersten Stiftung werden, wenn die Erzbischöfe oder Bischöfe vergeßen, daß sie im Grunde nichts als Priester, Lehrer und Prediger sind, und seyn sollen, und seyn können, die nach der göttlichen Stiftung ihr Amt im Volk und unter dem Landesregenten zu führen schuldig, nie aber befugt waren, wie sie es in neuern und zu unsern Zeiten thun, sich über das Volk und über die Landesregenten selbst zu erheben. Herr Hofrath Roth ist so höflich, den großen Unterschied zwischen den alten Stiftungs-mäßigen und den neuen Stiftungs-widrigen Bischöfen nicht zu sehen. Die Bischöfe und die Kirche weiß er nicht hoch genug zu erheben, und nach seinem Vortrag sollte man glauben, das Corpus der deutschen Bischöfe habe, auch ihre Reichsländer ungerechnet, die Reichs-Standschaft, und die Kirche sey als Kirche ein Reichs-Stand. Im Grunde hat er so gar die Kirche über das deutsche Reich gesetzet, weil er der Kirche ausdrücklich einen göttlichen Stifter im §. XI. zuschreibt:

das

das deutsche Reich aber als ein Werk der Menschlichkeit eben durch jene Erhebung der Kirche wo nicht offenbar herunter, dennoch Augenscheinlich nachsetzet. So contradictorisch schreibt man, wenn man glaubt man könne seiner Parthey nicht Ehre und Recht genug zuschreiben.

§. 41.

Aus dergleichen vermeinten Principiis, die doch lediglich auf bloße Meynungen, Vorurtheile, Irrthümer und Postulaten hinausgehen, ist denn die seltsamste Entscheidung des Herrn Roth §. XXII. geflossen:

> Daß wider den Willen der einschlagenden Bischöfe, kein Pabst seine Nuntien mit geistlichen Facultäten in deutsche Staaten abzuschicken, und kein deutscher Landesherr in seine Reichslande aufzunehmen befugt sey.

Recht brav für die einschlagenden Bischöfe! Nur ist Schade, daß Herr Roth bey seiner streng-mathematisch-demonstrativischen Schreibart immer die Seele der Hauptsachen, das ist: ihre richtige Definition vergessen kann.

Die

Die einschlagenden Bischöfe, welche doch allein den ganzen Mann einnehmen und beschäftigen, sind weder ihrem eigentlichen Nahmen, noch ihrem eigentlichen Recht nach, dem Leser im geringsten weder beschrieben noch begreiflich gemacht. Einschlagende Bischöfe sind allen Leuten, die nicht so gelehrt sind, als Herr Roth, wo nicht fürchterlich, doch wenigstens anstößig. Einschlagende Bischöfe finden wir nicht in der göttlichen Stiftung, noch in der ganzen heiligen Schrift. Petrus schlug einmal, als er noch nicht Apostel war, mit dem Schwerd drein, und erhielte seines göttlichen Lehrers Beifall nicht; aber seitdem findet sich von einschlagenden Bischöfen in der ganzen Apostel-Geschichte nichts. Einschlagende Bischöfe im deutschen Reich, die dem Pabst entgegen ruffen dürfen: Noli nos tangere! werden viele deutsche Leser beym Herrn Roth lange suchen, bis sie endlich am Ende erst selbst abnehmen können, daß unter den einschlagenden Bischöfen nur für dießmal die Erzbischöfe zu Mainz und Salzburg gemeinet seyn müssen. Diese beide wären es denn zur Zeit allein, die gegen den Pabst zu Felde ziehen, und als einschlagende Bischöfe dem Pabst sowohl als dem Landesfürsten im Churpfälzischen, Jülich-Bergischen und Bayerschen sich an einer Seiten als Pabst, und auf der andern Seiten als Landesfürsten blicken zu lassen, verwähren wollen.

§. 42.

§. 42.

Weil berührtermaßen Herr Roth es seinen Lesern vorzudemonstriren vergessen hat, wer und was ein einschlagender Bischof eigentlich sey? So müssen wir versuchen, uns und jedem unpartheyischen Leser einigen Begrif davon zu machen, um die Entscheidung des Herrn Hofraths Roth einigermaßen zu verstehen. Einschlagende Bischöfe sind ihm nämlich die, welche ausser ihrem Gebieth in einem andern Gebieth eines andern Landesherrn die bischöfliche Regierungs- und Richter-Gewalt mit Ausschließung des Landesfürsten und des Pabsts, folglich wider Dank und Willen des Landesfürsten und Pabsts auszuüben, berechtiget seyn wollen. Ob dieß mit dem Geist und Buchstab der Vorschrift des göttlichen Stifters und dem biblischen Begrif des, nur Demuth, Uneigennützigkeit, und Unterwürfigkeit unter die Landes-Obrigkeit spirirenden ächten Apostelamts vereinbarlich sey, bekümmert den Herrn Roth nicht. Daß das schriftmäßige Apostel- und Bischofamt von dem Heutigen wie das sanfte Lamm von einem ausgelassenern Wesen absteche, thut ihm nichts zur Sache. Er hält auch nicht der Mühe werth, weniger für Scribenten-Pflicht, die Sachen vorzustellen, wie sie, ihrem ursprünglichen Eigenthum nach, rechtmäßiger Weise seyn sollten, und nicht

wie

wie sie durch Neuerung und Mißbrauch ausgeartet, ungerechter Weise empor gekommen sind. Hätte Herr Roth nur einer einzigen dieser Betrachtungen auf einem Augenblick Platz geben können; so müßte er selbst bey einem alten, durch ein demüthiges Priesterthum einnehmenden Bischof einen neuen durch eine aufgebrachte Rechthaberey einschlagenden Bischof viele mathematisch = demonstrable Differentias specificas gefunden haben. Wohin werden aber endlich unsere deutsch = gelehrten Schriftsteller die Brod = Dienste und Augendienereyen nicht bringen können!

§. 43.

So arg als es die Gelehrten der deutschen Bischöfe heut zu Tage gegen den Pabst zu treiben anfangen, ist gewiß ohne Exempel. Herr Hofrath Roth gibt den Vorgänger zu deutsch = katholischen Auftritten gegen den Pabst ab, die wir und andere redlich = katholische, so lange wir und sie katholisch, und mit der ganzen katholischen Kirche an den Pabst als unser sichtbares Ober = Haupt gewiesen und gewöhnt, mithin auch dafür zu verehren schuldig sind, nicht nur unrühmlich, sondern auch widerrechtlich erkennen müssen. Unerhört ist es in der deutsch-katholischen Christenheit, dem Pabst die verwegenste Quästionem Status zu formiren, und

ihm

ihm wie Herr Roth p. 44. unternommen, den Eintrit seiner Nuntien ins deutsche Reich so zu bestreiten und zu erschweren, als man in Deutschland einen türkischen und tatarschen Abgesandten zu zumuthen nicht gesittet, weniger völkerrechtlich finden würde. Ein päbstlicher Nuntius soll nämlich nach der vortreflichen Schul-Gelehrsamkeit des Herrn Roth vor dem Eintrit ins deutsche Reich

alle seine Instructiones dem Regenten des Reichs vorlegen, und dessen Bewilligung und Genehmigung, so wie der einzelnen dabey interessirten Bischöfe und Erz-Bischöfe, um deren Rechte es zu thun sey, abwarten, weil der Eintrit eines Nuntii mit geistlichen Facultäten in das deutsche Reich ohne Vorwißen und Erlaubniß des Kaisers und Reichs rechtlich nicht geschehen könne.

So lehret und schreibt ein katholischer Professor bey der hohen Schule zu Maynz! Man sollte glauben, daß vom Pabst und seinen Nuntien reichs-verrätherische oder reichsfeindliche Unternehmungen, Aufwiegelungen gegen Kaiser und Reich, oder andere dem deutschen Reich und seiner Verfassung wesentlich-

ge-

gefährliche Geschäfte zu befürchten stünden. Aber wie lächelnd wird nicht jeder katholischer Mann die obige Stelle des Herrn Rothys lesen, wenn er dabey nichts als

auf der Seiten des Pabsts geistliche Facultäten der Nuntien, und auf Seiten zweener deutschen Erzbischöfe nichts als die Betrachtung ihres persönlichen Rechts und Interesse,

wahrnehmen kann. Also das Erzbischöfliche Recht und Interesse allein ist Anlaß und Triebfeder des großen Kriegs-Geräusches im deutschen Reich gegen den bisher ungehörten und unvertheidigten Pabst! Also nicht die Frage vom größerm Wohl und größerm Heil der katholischen Seelen in den gesammten Pfälzischen Jülich-Bergischen und Bayerischen Landen! Also nicht der Zweck mehrerer Aufklärung des katholischen Christenthums! Also nicht die Absicht, unsre katholische Religion, ihrem göttlichen Stifter zu Ehren, biblischer zu begründen und zu erleuchten! Nein! Nein!

Nur

Das persönliche Recht und Interesse zweener deutschen Erzbischöfe.

soll,

soll, mit persönlicher Verspottung und Erniedrigung des Pabsts, vom ganzen Reich, wie in einer wichtigen Reichs-Angelegenheit gegen einen gefährlichen Reichsfeind zu geschehen pflegte, vertreten und gehandhabet werden. Was das deutsche Reich dabey zu wagen oder zu verliehren haben kann, wenn in den Pfälzisch-Jülich-Bergisch- und Baierschen Landen eine geistliche Amts-Verrichtung, es sey in Dispensen oder in Weisungen, von einem päbstlichen oder erzbischöflichen Geistlichen geschicht, hätte wohl eine mathematische Demonstration des Herrn Roth nöthig gehabt. Der wesentliche Unterschied mag höchstens in etlichen baaren Gulden bestehen, deren Abgang aus einer der erzbischöflichen Rentkammern gewiß nicht des Aufhebens werth ist, das im ganzen deutschen Reich darüber gemacht wird. Das erzbischöfliche Interesse gieng also nur auf einen Verlust der erbärmlichsten Kleinigkeit hinaus: und über den Verlust eines erzbischöflichen Rechts sollte sich ein recht apostolisch-gesinneter Erzbischof um so mehr zu trösten, oder vielmehr völlig zufrieden zu geben gelernet haben, da ein guter Hirt allenfalls an seinen Oberhirten gerne ein Opfer zu machen wissen sollte, und nicht ein Exempel vorhanden, daß ein Apostel dem andern, ja nicht einmal ein rechtschaffener Priester dem andern über die Ausübung eines geistlichen Geschäfts einen weltlichen Rechtshandel vor einer weltlichen Stelle an den Hals

geworfen. Ueberhaupt verlieret ein jeder Geistlicher der hohen und niederen Klassen in unsern Augen allemal an Würde und Werth, so bald sein eigen vermeintes Recht und persönliches Interesse ihn bewegen kann, sich gemeinen Weltmenschen gleich zu stellen.

§. 44.

Diesemnach können wir dem Herrn Hofrath Roth nach der Vorschrift und Analogie sowohl der göttlichen Stiftung als der gesunden Vernunft auf den ganzen Innhalt seines §. XXIII. standhafter entgegen setzen:

Daß eine landesherrliche, von den einschlagenden Bischöfen aus seichten Gründen des Interesse widersprochene, vom Kaiser und Reich, nach rechtlich untersuchter Sache, bishero noch nicht für unerlaubt erklärte Aufnahme eines mit geistlichen Fakultäten versehenen päpstlichen Nuntii weder der deutschen Staats- noch der Kirchen-Verfassung zuwiderlaufe, mithin ein Reichs- und Landesfürst in seinen Landen zu sol-

cher Aufnahme, so lange vom Kaiser und Reich auf vorgängig-rechtsförmliches Gehör des Pabsts und des aufnehmenden Chur- oder Reichsfürsten eine neuere Reichs-Constitution gegen die Aufnahme nicht gemacht worden, allerdings berechtiget sey.

Die gegentheilige Entscheidung des Herrn Hofraths Roth wird also von selbst über einen Haufen fallen, so bald seine Gründe nur mit wenigem erörtert und vernichtiget seyn werden.

§. 45.

Unstreitig, ja Reichskündig, und selbst vom Herrn Roth eingeräumet ist es, daß seit alten und langen Zeiten an Seiten der deutschen Reichsfürsten die Aufnahme der päbstlichen Nuntien eine Sache der Reichsfürstlichen Freyheit und Willkühr gewesen, und sogar der Reichsstadt Cölln am Rhein über die Aufnahme nie Streit erreget worden. Wenn der regierende deutsche Reichsfürst die Aufnahme eines dergleichen päbstlichen Nuntii dem Wohl seines Staats verträglich, oder zum Nutzen und Besten seiner Unterthanen nöthig findet; so kann kein dritter Reichsstand, er sey geist- oder weltlich

sein eingebildetes Jus prohibendi anders als in dem Reichs-Gesetzmäßigen ordentlichem Wege gegen den Reichsfürsten ausmachen. Herr Hofrath Roth ist ein zu großer Jurist, als daß er nicht wisse, ein regierender Reichsfürst, der sich in einer reichskündigen Rẽ meră facultatis fundiret, könne und müsse von demjenigen der ihm solches bestreiten will, nicht anders als actione negatoria vor dem competirenden Richter erster Instanz, das ist vor den Austrägen belanget werden. Die sogenannten einschlagenden Bischöfe sind also von ihren Rechtsgelehrten übel berathen, wenn sie einen Reichsfürsten, der einen päbstlichen Nuntium aufnimmt, mit großer Uebereilung und sogar mit Ueberspringung der Reichsfürstlichen ersten Austrägal-Instanz an Statt eines Reichs-Gesetzmäßigen ordentlichen Prozeßes über eine bloße Rechtsfrage in eine Reichstägige Staats-Contestation unzeitig und unförmlicher Weise zu stürzen kein Bedenken nehmen. Der Herr Hofrath Roth ersiehet allein hieraus, wie viel unnützes, überflüßiges und contrastisches Wortspiel er mit seiner kirchlichen, völkerrechtlichen, göttlichen und geistlichen Gerichts-Verfassung der deutschen Kirche getrieben habe. Ist es, wie er p. 44. selbst zu bekennen genöthiget war, bey der Aufnahme eines päbstlichen Nuntii am Churfürstlichen Hofe zu München einzig und allein

um das Interesse und um die Rechte
der einschlagenden Erzbischöfe

zu thun; so ist es ein auffallender Verstoß aller vermeinten Rechtgelehrsamkeit, sie mag in Bischofshöfen oder auf einer hohen Schul zu Hause seyn, über einen Interesse- und Rechtsstreit gegen einen der angesehensten Reichsfürsten, der schlechterdings erst super Austrägis requiriret werden mußte, des ordentlichen Weges Rechtens zu verfehlen.

§. 46.

Es ist zu bewundern, daß Herr Hofrath Roth bey seiner mathematisch-demonstrativischen Arbeit so confuse Ideen gehabt, die ihn verhindert haben, daß er zwo ganz verschiedene Personen und Streitigkeiten immer nur durcheinander geworfen, und mit einander verwechselt hat. Er konnte nicht in seinem Demonstrir-Eifer gewahr werden, daß der Pabst und der Churfürst in seiner Schrift zweene ganz verschiedene Gegentheile seiner Parthey ausmachten. Die Streitigkeiten, welche die Bischöfe oder Erz-Bischöfe dem Pabst erregen, sind ganz andrer Art, als der Streit, den sie dem Churfürsten anhälsen. Die Streitigkeiten mit den Pabst betrefen die Frage:

Ob der Pabst als Pabst seinen Nuntien an deutschen Reichs-Höfen geistliche Facultäten zu ertheilen befugt sey?

Diese ist gewiß nur zwischen dem Pabst und den Bischöfen allein und besonders auszumachen, und gehöret schlechterdings allenfals vor ein National-Concilium. Allein! der Zweifel oder Streit welchen die Erz-Bischöfe dem Churfürsten gegen seine natürliche Freyheit einen päbstlichen Nuntium an seinem Hof aufzunehmen, zu erregen unternehmen, ist durchaus einer ganz andern und eigenen Art. Sie muß lediglich nach dem Civil-Recht von den Bischöfen als anmaßlichen Klägern, wie in allen Streitigkeiten, durch die confessor- oder negatorischen Klagen im ordentlichen Proceß erster Instanz angebracht und ausgeführet werden. Churfürstlicher Seits wird man sich gewiß niemals von den Bischöfen um das Beneficium Processus Ordinarii bringen lassen. Das hätte Herr Roth als deutscher Rechtsgelehrter wo nicht laut sagen, doch wenigstens zu wißen, äußern sollen.

§. 47.

Hätte er aber mit mehrerer Unpartheyoder Gründlichkeit die beyden sehr verschiedenen Ge-

Gegentheile seiner bischöflichen Parthey auseinander gesetzet; So würde er ihm selbst sehr viel zur Sache gar nicht gehörige und durchaus entbehrliche, auch oftmal sehr armselige Zeilen und Paragraphen ersparet haben. Wir müßen dahin rechnen, was er S. 58. dem starken, der Churfürstlichen Seite zu Statten kommenden Argument:

> Daß die deutschen Reichsfürsten von je her und ehedem päbstliche Nuntien angenommen

entgegen setzen wollen. Er sagt p. 58. mit eigenen Worten:

> Wie unrichtig ist schon der Schluß an sich, vom Ehedem auf Heute.

Aber wir rufen dagegen aus; wie seicht, mat und schwach klingt dieser Einwand in einer rechtsgelehrten Schrift! Indem Herr Roth die alte Gewohnheit und den jeherigen Besitz der deutschen Fürsten nicht in Abrede stellen kann, und indem er kein neues Prohibitiv-Reichs-Gesetz der Aufnahme päbstlicher Nuntien an reichsfürstlichen Höfen entgegen zu rücken vermögend ist; So gestehet er ja selbst die Regel und natürliche Freyheit der Reichsfürsten zur Aufnahme der Nuntien ein. Mehr ist

doch wahrhaftig im Stande Rechtens nicht nöthig, um die Bischöfe zu überführen, daß sie gegen den Churfürsten, der einen päbstlichen Nuntium aufgenommen hat, nicht mit gespannten Segeln zufahren können, sondern wenn sie gegen einen die Regel und selbst die natürliche deutsche Freyheit für sich habenden vornehmern Reichsfürsten gerichtlich zu Felde ziehen wollen, sie im Wege der Ordnung vorzugehen, und nicht Sprungweise gegen ihn aufzutretten schuldig sind.

§. 48.

Recht seicht und armselig lautet es in der Feder eines Jurisconsulti, und Rechts-Lehrers, wenn er p. 59. von den, der alten Gewohnheit und natürlichen Freyheit in Aufnahme päbstlicher Gesandten sich bedienenden Reichs-Fürsten verlanget, zu beweisen:

> Daß die deutschen Fürsten es ehedem aus eigener Macht, und mit Recht, der gegentheiligen Reichs-Oberhauptlichen, Reichs-Richterlichen und Schutzherrlichen Kaiserlichen Verfügungen ohngeachtet, jemalen gekannt haben.

Was ein Reichsfürst der Regul und natürlichen Freyheit nach thut oder gethan hat, darüber braucht er, so lange ihm kein im Wege stehendes verbindliches Reichs-Gesetz entgegen gestellet werden kann, zu seiner Rechtfertigung weder Beweiß noch Verantwortung zu geben. Den widersprechenden Bischöfen liegt es vielmehr allein ob, den Grund ihrer vermeinten Beschwerden oder Einwendungen gegen den Gebrauch der Regel und natürlichen Freyheit gehörigen Orts, das ist vor dem competirenden Richter zu beweisen. Wenn Herr Roth seine, S. 59. hingeworfenen leeren Worte von Reichs-Oberhauptlichen, Reichs-Richterlichen, Schutzherrlichen und kaiserlichen Verfügungen an der rechten Stelle erst zu Wahrheiten machen kann, und dabey die Data und Zeiten besser als geschehen beobachten wird; so dürfte er für das viele Nichts, was er geschrieben und verkauft hat, ohnfehlbar selbst erschrecken.

§. 49.

Seine Schriftstellerische Bedachtsamkeit ist ihm p. 59. unter andern auch sehr ungetreu gewesen, als er diese Worte schrieb:

Schlichen sich die päbstlichen Nuntiatur-Gerichte in den Zeiten der Finster-

niß unter der Decke des Irrthums unter falschem Schein in Deutschland ein; Erdulteten damals einige Bischöfe einige Zeitlang des Pabsts Uebermacht; Erhoben aber hierauf die deutschen Bischöfe ꝛc. ꝛc. die ganze deutsche Nation von allen Seiten ihre gerechte Klagen wider die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, und insonderheit wider die ständigen Nuntien; Ist es erwiesen, daß die eigenmächtige Landesherrliche Aufnahme päbstlicher Nuntien mit geistlichen Facultäten gegen die ganze deutsche Staats- und Kirchenverfaßung läuft! Wie will man von einem falschen Ehedem auf ein wahres Heute schließen?

Welch ein Gemengsel von ganz verschiedenen und ganz von einander entfernten Gegenständen! Hier hat Herr Roth den Pabst und den Landesfürsten wiederum mit ihren verschiedenen Verhältnißen und Rechten unverantwortlich über einander geworfen. Jeder insonderheit wird aber zu seiner Zeit dem verworrenen Schrift-

steller

steller darüber seinen Text lesen zu lassen, nicht ermangeln. Unterdeßen wollen wir, ohne dem Pabst oder dem Landesfürsten vorzugreifen, versuchen, ob wir den Herrn Schriftsteller nicht durch folgende Parodie zum Denken und Stillschweigen bringen können. In dem Ton des Herrn Roth setzen und folgern wir mit mehrerm Wahrheitsgrunde also:

Schlichen sich die Bischöfe und ihre Stell-Vertreter in den Zeiten der Finsterniß unter der Decke des Irthums und unter falschem Schein apostolischer Sendung und Absicht außer ihrem eigenen Bezirk auch in die benachbarten Territorien ein: Erdulteten damals einige Landesfürsten eine Zeitlang der Bischöfe Anmaßungen: Erkannten aber endlich die Landesfürsten ihre eigene Rechte und Befugniße, für das Wohl und Beste ihrer Unterthanen in nähe-rer und einheimischer Seelenpflege oder Gewißens-Berathung, zu sorgen: Ist es auch weder jemals erwiesen, noch jemals erweißlich, daß die

lan-

landesherrliche Aufnahme päbstlicher Nuntien schon im Jahr 1787. durch ein förmlich und Rechtsbeständiges Reichsgesetz verbothen gewesen; und ist es nur eine Chimäre neuer Geburth, daß die Nuntien mit geistlichen Facultäten gegen die ganze deutsche Staats- und Kirchenverfaßung laufen; Konnten also die Reichsfürsten ohnstreitig Ehedem päbstliche Nuntien ohne Anstand, aus dem Grunde der natürlichen und Deutschfürstlichen Freyheit aufnehmen: und ist das von dem Herrn Hofrath Roth dagegen fälschlich vorgegebene verbindlichunterfagende Reichs-Grundgesetz heutiger Zeit biß diesen Tag ein unwahres Gedicht; So ist der Schluß aus dem dißeitig wahren Ehedem gegen das jenseitig fälschlich vorgespiegelte Heute allerdings so bündig als unhintertreiblich.

§. 50.

Es hat also der Herr Hofrath Roth nur mit

mit seiner eigenen Bedachtsamkeit darüber unzufrieden zu seyn Ursache, daß er selbst p. 60. den rechtlichen Betracht eines falschen Ehedem und eines wahren Heute bey der Erscheinung seiner sogenannten einschlagenden Bischöfe einzuräumen, kein Bedenken gefunden. Das falsche Ehedem begreift die ehemaligen Zeiten der von ihm selbst eingestandenen Finsterniß und Irrthümer, bey welchen die Bischöfe aus ihrem natürlichen Gebiet in fremde Territoria hinausschweiften, um allda ihre einschlagenden Unternehmungen unter dem Schein der Andacht und Gottseeligkeit, und unter dem Deckmantel bloß Apostolischer oder Priesterlicher Amtsbeschreibungen zu persönlichen Rechts-Erwerbungen gegen die Landesfürsten fremder Staaten zu gelangen. Das ist also im natürlichen Lauf der Dinge das wahre Ehedem welches Herr Roth p. 60. als falsch betitelt. Das von ihm daselbst ebenfals unrichtig also genennete wahre Heute ist hingegen unwidersprechlich dieses: daß aufgeklärte deutsche Landesfürsten, und unter denselben vorzüglich der weise und gerechte Kaiser Joseph *II.* heut zu Tage in seinen Erb-Staaten die einschlagenden Bischöfe, das sind die, die als Ausländer dennoch in des Kaisers Erbländischen Territorio einzuschlagen und in solchem geistliche Amts-Verrichtungen auszuüben hergebracht haben wollten, aufgehoben und abgethan. Der Kaiser ist also heut zu Tage das höchste Muster aller deutschen Fürsten, nach wel-

welchem sie sich in Ansehung der einschlagenden Bischöfe zu verhalten unterrichtet und befugt sind. Das wahre Heute in der Sprache des Herrn Roth bey den einschlagenden Bischöfen ist kein anders als dieses: Daß an ihrer Statt der Landesfürst die bravsten Geistlichen seines eigenen Staats dem Pabst zu einländischen Bischöfen vorschlägt, durch diese die bishero zudringlich einschlagenden fremden Bischöfe ersetzet, und dadurch einem jedem Bischof die Apostolische Seelsorge in seinem Sprengel, mit welcher ein rechtschafner Erzbischof schon mehr als zu viel zu thun hat, erleichtert und versichert.

§. 51.

Sind also bishero nur die päbstlichen Nuntien mit geistlichen Facultäten den einschlagenden Bischöfen ein Dorn im Auge; So werden diese hoffentlich im rechten apostolischen Geist gar nicht scheel sehen, daß würkliche Bischöfe in gesammten Churpfalz-Baierischen Staaten, folglich auch in den Jülich-Bergisch- und Baierschen Landen eigends eingesetzet, und damit allen geistlichen Bedürfnißen der dasigen Landes-Einwohner und Unterthanen durch einheimische Seelsorge und apostolische Amts-Verrichtung abgeholfen werde. Ein eigner Bischof im Jülichschen, ein eigner Bischof im Ber-

Bergischen, und mehrere derselben im Pfalz-Baierschen überhaupt sind den benachbarten Erzbischöfen die besten Bürgen dafür, daß Ihnen künftig kein päbstlicher Nuntius mit geistlichen Facultäten Bekümmerniße erregen könne. Ohnfehlbar wird demnächst der Landesherr auch bey dem geistlichen Oberhaupt seiner Kirchen, dem Pabst, die Einsetzung eines Erzbischofes über die Bischöfe in Jülich- Berg- Pfälzisch- und Baierschen in die Wege zu richten bedacht seyn. Dadurch würde die deutsche Reichs-Verfassung so wenig als die deutsche Kirchen-Verfassung zerrüttet. Hat die deutsche Kirchen-Verfassung einen Erzbischof in Magdeburg verlohren; So gewinnet sie ihn an dem Pfalzbaierschen Erzbischof wieder. Mit Einziehung einiger entbehrlichen Mönchenklöster sind die Mittel zu Erricht- und Erhaltung aller dieser neuen Bischöfe leicht aufgebracht, zugleich aber auch die Wünsche und Seufzer vieler tausenden, die bishero sich ohne eigene Hirten dieser Art im Lande befinden, erhöret und gestillet. Die katholische Kirche und Religion kann sich dadurch eines neuen beträchtlichen Zuwachses freuen. Die Erzbischöfe haben kein gegründetes Recht der Bestellung eigener Bischöfe in obgenannten Landen zu widersprechen. Eine solche Bestellung gehört zu den Rechten der natürlichen Freyheit eines jeden deutschen Reichsfürsten. Haben diese das Einschlagen der Erzbischöfe bishero aus Gefälligkeit, Nachsicht oder Nachbar-

barschaftlichen Freundschaft geschehen lassen; so ist dadurch den Erzbischöfen um so weniger ein, den Landesfürsten ausschließendes Recht erwachsen, als niemals Handlungen, die einer Seits ohne besondern Rechts-Titel ausgeübet und andern Seits willkührlich und stillschweigend gestattet sind, zu unwiderruflichen Befugnißen oder auch nur zu einem rechtmäßigen Besitz gelangen, bevor sie durch Widerspruch und darauf erfolgte Beruhigung einen rechtsbeständigen Anfang gewonnen haben.

§. 52.

Wir müßen auch noch einige Worte auf die von dem Herrn Hofrath S. 67. im §. XXV. angeführten sogenannten Kirchen-Ursachen erwiedern, welche die deutschen Bischöfe haben könnten, eine Landesfürstliche eigene Versorgung seiner Unterthanen mit einheimischen Seelenpflegern und Hirten entweder übel zu nehmen, oder gar zu verhindern. Herr Roth sagt:

> ein deutscher Bischof kann wahre Kirchen-Ursachen haben, solche Landesherrliche Veranstaltung nicht zu leiden.

Die wahren Kirchen-Ursachen eines Bischofs in diesem Fall mögte Herr Roth wohl eigentlicher

licher dar= und ordentlich auseinander geleget haben. Da er es nicht gethan; So bleibt uns diese gegründete Beysorge desto verzeihlicher, daß die wahren Kirchen=Ursachen nur in persönlichen Ursachen der bishero einschlagenden Bischöfe allein, folglich nur im irdischen Interesse und Ehrgeitz bestehen mögten. Kirchen=Ursachen laßen sich nicht natürlich und ohne contradictorische Nebenbegriffe denken. Die Kirche ist schon gewohnt, sich allenthalben vorschieben zu laßen, wenn vom persönlichen Gewinn, Schaden, oder Vortheil des Bischofs doch nur einzig und allein die Rede ist. Auf diese Art hätte der Herr Roth, seiner mathematischen Methode ohngeachtet, dennoch in der That nur ein Blendwerk mehr aufgestellet, um unter der neuen Luft=Erscheinung von Kirchen=Ursachen nur die Augen der Leser von den wahren Absichten der Bischöfe abzulenken.

§. 53.

Kann der Herr Hofrath Roth dem Chürs Pfälzischen Hofe den würklichen Besitz der Ausübung seiner eigenen Landesfürstlichen Vorsorge zum geistlichen Besten seiner Lande und Leute in ihren geistlichen Bedürfnißen nicht abläugnen; So wird er selbst als Rechtsgelehrter fühlen, daß seine gegen solchen würklichen

Besitz S. 69. angebrachten Einwendungen der Clandestinität, der Widerrechtlichkeit und dergleichen Einreden mehr, eine ganz abgesonderte ordentliche und petitorische Ausführung erfordern, über welche der Churfürstliche Gegentheil der Bischöfe sich mit diesen nirgend anders als vor der Reichs-Constitutions-mäßigen Austrägal-Instanz einlaßen dürfte. Machen aber widerrechtliche Unternehmungen wie Herr Roth selbst lehret, keinen rechtsbeständigen Besitz, und noch weniger den Grund einer erlaubten Rechts-Erwerbung aus; So würde es desto übler für die einschlagenden Bischöfe aussehen müßen, wenn sie ihr Einschlagen in fremde Territorien, welches seinen Ursprung lediglich aus den, vom Herrn Roth so fleißig angeführten Zeiten der Finsterniß, des Irrthums und des, überall in Deutschland die Herrschaft gehabten falschen Scheins genommen hat, nach der Strenge zu rechtfertigen genöthiget würden. Wandeln wir aber nunmehro Gottlob! in den Zeiten mehrern Lichts, wenigerer Irrthümer, und besserer Exempel: und kann im deutschen Reich kein größeres angezogen oder erlebet werden, als das was der Kaiser selbst in seinen Erbstaaten mit seinen inländischen Bischöfen Versetzungs- Errichtungs- oder auf andere Weise, und insonderheit mit geistlicher Entwafnung der einschlagenden auswärtigen Bischöfe aus Landesfürstlicher Macht und Berechtigung glücklich und heilsam ausgeführet hat;

So

So werden die deutschen Bischöfe im Reich in Ansehung der Jülich- Berg- und Pfalzbaierschen Lande auch nicht weiter die Einschlagenden zu bleiben, apostolisch- rühmlich, sondern vielmehr Ehre und Ruhm wahrhaftig darin finden, wenn sie ihrem jetzigen Churfürstlichen Gegentheil die Reichs- Landesfürstlichen Rechte gerne gönnen, die der Kaiser selbst als Landesfürst für heilsam, unbestreitbar und unveräußerlich im Werk selbst öffentlich erkläret hat, und die auch die Erz- und Bischöfe, wenn sie sich selbst als Landesfürsten in dem Ihrigen betrachten, eben dafür im Fall des Einschlagens anderer Auswärtigen erkennen würden.

§. 54.

Ohnmöglich ist es die eigene Denkart und Sprache der Bischöfe, die Herr Roth S. 70. §. XXVIII. dahin führet:

Daß die Churfürstlicher Seits unterm 15 April 1788. gegebene feyerliche Erklärung: in seinen Staaten sollte durch den aufgenommenen päbstlichen Nuntium nichts weder gegen die Kirchen- und Reichssatzungen überhaupt,

noch gegen die Erz- und bischöflichen Rechte insonderheit gehandelt werden,

als eine nichts würkende bloß wörtliche Erklärung anzusehen sey. Wir mögten wißen, was der unvergnügsame Verfechter der Bischöfe in diesem Fall noch mehr als eine feyerliche Versicherung, und Erklärung eines Churfürsten mit Wohlstand und Rechts-Grunde begehren könne? daß sie bloß wörtlich ist, kann so wenig einen vernünftigen und rechtsbeständigen Einwand abgeben, als sie geständlich doch zugleich feyerlich und schriftlich ausgestellet worden. Das wörtliche hat bis hieher noch kein Rechtsgelehrter an einer Erklärung getadelt. Wir wollen nicht hoffen, daß Herr Roth noch Bürgen oder Geißeln oben drein verlangen will; In diesem Fall würde er die Unverschämtheit gar mit einer bloßen Advocaten-Chicane verbinden. Man siehet, wie weit der falsche oder blendende Dienst-Eifer über die Einsichten und Federn unsrer deutschen Scribenten zu gebiethen hat. Dürfen wir es nicht Unverschämtheit nennen, so ist es doch gewiß eine sehr tadelhafte Unbescheidenheit, daß er die spätere Churfürstliche Erklärung vom 15. April 1788. durch ältere und vorhergegangene Facta zu entkräften, nicht erröthet. Da er nicht im Stande war, mit dem geringsten Beweiß aufzukommen, daß die sogenannten neuesten Tha-

ten

ten später als die Churfürstliche Erklärung, und deren ohngeachtet, ergangen sind; So hat er gewiß Ursache über all sein mathematisch-künstlich und doch leeres Geschreibe, womit er seine 70ste Seite angefüllet, mit ihm selbst höchst unzufrieden, und nicht wenig darüber beschämt zu seyn.

§. 55.

Er muß S. 71. im §. XXIX. wiederum selbst erkennen und wörtlich zugeben, daß bis den heutigen Tag kein Reichsgesetz gegen die Reichsfürstliche Aufnahme päbstlicher Nuntien existiret. Und dennoch hatte er schon im §. XXII. und seiner darin angemaßeten Entscheidung eben diese Aufnahme schon als der Staats-Verfaßung des Reichs entgegen, verdammet. Das Contradictorische und Ungereimte, dergleichen man sonst in deutschen Staatsschriften gewiß nicht gewohnt ist, hat der Herr Hofrath Roth auch gewiß, wie wir gerne von ihm glauben, selbst empfinden müßen, und nur dieser unangenehmen Empfindung verzeihen wir es, daß er bey dem Geständniß der gänzlichen Ermangelung eines, gegen die päbstlichen Nuntiaturen bishero bestehenden Reichsgesetzes sich nicht anders als S. 71. durch die Ausschweifung in die bekanntesten Gemeinörter über die Art, wie verbindliche Reichsgesetze im deutschen Reich

zur Existenz und Verbindlichkeit kommen, aus der Verlegenheit, so contradictorisch geschrieben zu haben, zu helfen gewust. Sein ganzer §. XXIX. muß nur ein Stück seiner Winter-vorlesung für Studenten seyn gewesen. Denn was er mit dieser bloßen Schul-Weisheit auf dem Reichstage, alwo er seine Schrift in Lauf gesetzet hat, zu würken gedacht haben kann, wissen wir nicht abzusehen.

§. 56.

Endlich kommen wir zu seinem Schluß-Paragraph, der unter andern S. 73. die nochmalige Empfehlung seiner rechtlichen Bestimmungsnorm zu einem Reichsträglichen-Ständischen Gutachten enthält. Eine zum Reichstage bestimmete Schrift in einer so affectirten und gezwungenen Schreibart, daß die starke Anlage des Schriftstellers zum Pedantism und zum Egoism allenthalben hervorblicket, haben wir kürzlich nicht gesehen. Ein academischer Professor, der auf dem Reichstage einen neuen Entscheidungs- und Bestimmungs-Normalisten abgeben zu können vermeynet, ist eine weit neuere Erscheinung im deutschen Reich, als dem Herrn Hofrath Roth die Erscheinung eines päbstlichen Nuntii mit geistlichen Facultäten in der deutschen Kirche, wie er im §. 1. sagt, vorgekommen ist. Was die, seiner Reichstags-

tagsschrift beygefügte Anzeige seiner Winter-Vorlesungen beym Reichstage würken soll, wird uns sonder Zweifel der Herr Verfasser bey einer zwoten Auflage, oder bey der Widerlegung unsrer Kleinigkeit, wenn er sie nicht zu weit unter ihm findet, nach der mathematischen Mechode nicht undemonstrirt lassen.

§. 57.

Wir müssen aber, bevor wir seinen Normal-Unterricht für den Reichstag ein wenig erörtern, ein paar Worte über die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, die er am Schluß seiner Streitschrift allesamt nochmals gleich göttlichen Ursprungs zu seyn versichert, der unbefangenen gesunden Vernunft und reinen Weltgeschichte zu Ehren, ergehen lassen. Kirchen-Historisch gewiß ist wenigstens dieses: daß zur Zeit der göttlichen Stiftung der Kirche, (wie Herr Roth sich ausdrückt) gar keine Erzbischöfe existirten. Erst mehrere hundert Jahre nach der göttlichen Stiftung der Kirche kamen Erzbischöfe zum Vorschein. Im deutschen Reich wissen wir schon lange die Jahre, die Päbste und die Urkunden auf den Fingern herzusagen, in welchen, von welchen, und durch welche die deutschen Erzbischöfe nacheinander ihr zeitliches Daseyn erhalten haben. Wer sich dabey einen göttlichen Ursprung denken kann, dem

gönnen wir solche Art zu denken recht gerne. Wir unsers Orts lassen auch die deutschen Erzbischöfe in ihren päpstlich-weltlichen Ehren und Würden. Vermeinen aber mit Recht den deutschen Erzbischöfen ihren auffallenden Undank gegen den Pabst zu Gemüth führen zu können, dessen bey uns noch nie bestrittenen Erhabenheit sie allein ihre Erhöhung über die andern deutschen Bischöfe zu danken haben, und dennoch dieser päbstlichen Wohlthat an ihnen je länger je weniger eingedenk, ja, heut zu Tag gar so unbedachtsam werden, den ersten und erhabensten Geistlichen in der katholischen Christenheit bloß in dem verkleinerlichen Predicat eines nur römischen Pabsts erscheinen zu lassen. Werden die deutschen Erzbischöfe fortfahren, im deutschen Reich den Pabst in den Augen der katholischen Kirche und Christenheit immer weniger achtbar zu machen; so können sie gewiß auch auf den unfehlbaren Erfolg einer geminderten Verehrung der Erzbischöfe zählen.

§. 58.

Wir wünschen von Herzen, daß sich endlich unter den Erzbischöflichen Rechtsgelehrten, welche die Fehde ihrer Herren gegen den Pabst vertheidigen sollen, auch einmal ein solcher rechtsgelehrter Bidermann finden möge, dergleichen vor nicht gar vielen Jahren ein ansehnliches adeliches

liches Haus fand, als es im Begrif war, mit seinem Vater einen öffentlichen Prozeß anzufangen. Wir können nicht umhin, diese kleine Geschichte der sehr christlichen Sittenlehre halber, die sie mit sich führet, hier kürzlich einzurücken. Der angeführte Vater war durch mancherley Glücksfälle und Erheyrathungen ein sehr bemittelter mit weitläuftigen Gütern versehener Mann. Daher überließ er seinen vier Söhnen gewisse Jagd-Distrikte zu ihrem Nutzen und Vergnügen. Die darüber zwischen dem Vater und seinen Söhnen errichtete schriftliche Acte ward nicht eben mit Beobachtung aller rechtsgelehrten Spitzfindigkeiten, sondern mehr in dem Geist des Blutsverwandtlichen und unbesorgten Vertrauens abgefaßet. Nach Verlauf einiger Zeit als sich der Vater dann und wann in den an seine Söhne abgetretenen Jagd-Revieren durch seine Diener sehen ließ, entstand anfänglich ein kleiner Zweifel unter den Jägern: ob die väterliche Abtretung der Jagd-Distrikte an die Söhne nicht ausschließlich des Vaters zu verstehen sey? Lange blieb es eine Zänkerey unter den Jägern. Endlich nahmen die Söhne den Jäger-Zwist zu dem ihrigen auf. Es kam zu Contestationen zwischen dem Vater und seinen Söhnen. Der Vater glaubte, er sey bey seiner väterlichen Abtretung dennoch immer Vater und Mitberechtigter auf den Jagd-Distrikten geblieben. Die Söhne hingegen behaupteten: der Vater habe mit der Ueberlassung der

Distrikte auch das Recht, ihn selbst davon, wenigstens so viel ihr Eigenes von Mutter wegen auf sie verfallenes betraf, auszuschließen, eingeräumet, mithin sie auch in seiner Beziehung derselben durch seine Jäger, als einen Beeinträchtiger ihrer Gerechtigkeit ansehen zu können selbst befugt gemacht. Der menschliche Eigensinn fieng nunmehro auf beyden Seiten an, die Sache für wichtig auszugeben. Der Vater glaubte, seinen Besitz behaupten, und durch seine Jäger fortzusetzen zu können. Nunmehro brachten die Söhne diesen Familien-Zwist zum Ruf in der ganzen Nachbarschaft. Es kam zu Beschuldigungen und Unterhandlungen zwischen Vater und Kindern. Als diese, nach dem gemeinen Weltbrauch unfruchtbar blieben, entschloßen sich die Söhne gegen den Vater zum öffentlichen Proceß, und suchten zu dem Ende den berühmtesten Advokaten zu erhalten. Dieser hörte die Söhne und ihre umständliche Streit-Erzählung mit der gelassensten Aufmerksamkeit an, ohne ein Wort darauf als dieses zu antworten: Sie könnten Recht haben. Aber zugleich schlug er den anwesenden ältern Söhnen die Erklärung des vierten Geboths auf, und gab ihm daraus nichts als diese Worte zu lesen:

Ehre und erdulte deinen Vater, wenn er auch wunderlich und ungerecht ist.

Diese Worte erschütterten den ältesten der Brüder dergestalt, daß er verstummete, und nach einer tiefen Verbeugung mit seinen Brüdern stillschweigenden Abschied von dem Advokaten nahm. Die Sache blieb lange unbekannt, und der Advokat war der einzige, von dem sie nicht unter die Leute kam. Der ältere Bruder hingegen selbst derjenige, der sie bekannt, und sich eine Ehre daraus machte, den folgenden Brief, den er nach seiner Heimreise von Hause aus an den Advokaten schrieb, in der ganzen Nachbarschaft kund werden zu lassen:

Sie haben als ein redlicher Mann mir und meinem Hause die Schmach eines unnatürlichen Prozeßes ersparet. Nehmen Sie das Beykommende zum Andenken und Beweiß der lebhaften Erkenntlichkeit unsers Hauses als unser bester Freund an.

Wer ist in dieser Geschichte der Ehrwürdigste: Der gewissenhafte und uneigennützige Rechtsgelehrte? oder der gerührte und empfindungsvolle Sohn? Ein Stück zur heilsamen Winter-Vorlesung eines Professors der Rechte!

§. 59.

Von einem Mann, der, wie Herr Roth seine vorgefaßten Meinungen für Axiomata, und seine Vorurtheile für reichsträgige Normalien verkaufen kann, darf die unbefleckte Reichs- und Kirchengeschichte so wenig als die aufgeklärte Rechts-Gelehrsamkeit, Schutz und Beyfall erwarten. Wer vermögend ist, heut zu Tage wie Herr Roth gethan, es drucken und auf dem Reichstage verfeilen zu lassen:

> Daß die deutschen Bischöfe die heidnische Religion aus dem deutschen Reiche verbannet, und die christliche nach und nach eingeführet haben —

Der ist sein eigener Verräther, daß er die deutsche Reichs- und Bekehrungs-Geschichte nicht aus reinen Quellen geschöpfet, sondern nur aus Mönchen-Cronikanten und Compendien-Schreibern gelernet hat. Die Wahrheit und Unparteylichkeit macht sich hingegen weder Bedenken noch Gewissen daraus, aufrichtiger zu sagen: daß die Bekehrung der Deutschen im Grunde allein dem Eroberungsgeist damaliger Zeiten zu verdanken sey; von den christlichen Eroberern und Ueberwindern aber die Bischöfe als bloße Handlanger oder Werkzeuge gebraucht wor-

worden, den Ueberwundenen zugleich mit dem christlichen Glauben auch den Geist des Gehorsams und der Unterwürfigkeit einzuflößen. Allen großen Fürsten der Deutschen ist das Verdienst um die Einführung der christlichen Religion sehr unanständig und geschichtwidrig zugleich vom Herrn Roth entwendet: und dagegen aus einem bloß adulatorischen, keinem wahren Rechtsgelehrten rühmlichen Triebe für die Bischöfe, ganz mit Stillschweigen übergangen worden, daß die Bischöfe für ihre Dienste, die sie den Siegern oder Landesfürsten bey dem Bekehrungs-Geschäfte erwiesen, sich mit der Auswahl der fettesten und fruchtbarsten Landschaften bezahlt zu machen gewußt, und es bey den damaligen Zeiten der Finsterniß, samt der daraus entstandenen Decke des Irrthums und falschen Scheins (wir brauchen hier die eigenen Worte und Geständniße des Herrn Roths aus p. 59.) leicht zu behaupten vermocht, daß zum christlichen Glauben reiche Bischöfe und fette Bißthümer gehörten, und solche geistliche Regenten erforderlich wären, wie in unseren Tagen die Jesuiten den blinden Einwohnern in Paragay einzubilden, geschickt und glücklich genug waren.

Unbesonnen und widersinnig genug schreibt auch Herr Roth p. 73.

Die deutschen Bischöfe verbannten die

heid-

heidnische Religion aus dem deutschen Reich, und führten die Christliche ein.

Noch hat kein guter Kirchenlehrer oder Profan-Scribent die heidnische Religion mit der Christlichen zusammen gereihet. Herr Roth kann den Götzendienst eine Religion nenen, und heidnische und christliche Religion paaren. Aber daß er die deutschen Bischöfe die doch nur Lehrer und Bekehrer der Heiden seyn solten, als Heidenbanner einführet, das gehört zu seinen übrigen contradictorischen Auswürfen, die beym Licht besehen, die ersten deutschen Bischöfe in der Bannerfigur auch nicht sehr erheben. Bannen ist leichter als Belehren und Bekehren. Welches stand würdigen Bischöfen am besten an? Unterdeßen können wir diese wichtige vom Herrn Profeßor Roth sehr Schülermäßig berührte Materie zur Zeit auf sich beruhen lassen, da wir Hofnung haben, daß der Herr Profeßor Roth der Anzeige seiner künftigen Wintervorlesungen auch ein neues Vorlesebuch unter dem Titel:

Der deutsche Bischof, aus reinen historischen Quellen und Urkunden beschrieben von Wahrmund 1789.

werde einverleiben können.

§. 60.

§. 60.

Wir haben uns aber noch mit dem Herrn Hofrath Roth, nach seinem p. 79. ersichtlichen Vorgange, zum Reichstage zu begeben, und über den vermuthlichen dasigen Effect seines daselbst ausgebreiteten Normal-Unterrichts, nach Anlaß der Fragstücke des Herrn Roths, mit wenigen zu äussern. Seine Fragen scheinen uns zu schwülstig, zu sehr gedrechselt und vielmehr so wenig aufrichtig und so wenig vorsichtig gefaßet, daß sie sogar die Ursachen enthalten, warum sie nicht anders, als nach dem Sinn und Wunsch des Fragstellers, zu beantworten seyn sollen. Bey der hohen Reichsversammlung hat man sich noch nie durch Schulgelehrte Sophistereyen empfohlen. Man gehet allein auf den natürlich erwiesenen Grund der Sachen, und läßet sich durch Blendwerke in mühsamer Wörterey oder künstlicher Einkleidung nicht auf den Abweg bringen. Alle Doctoral-Fragen die Herr Hofrath Roth S. S. 79. und 80. aufstellet, sind offenbar vergeblich, nachdem er schon S. 42. §. XXII. seine Entscheidung der ganzen Sache wörtlich dahin gegeben hatte:

Daß, nach der deutschen Staats- und katholischen Kirchenverfaßung der Römi-

mische Pabst ständige päbstliche Nuntien mit geistlichen Facultäten wider Willen der einschlagenden Bischöfe in deutsche Staaten abzuschicken nicht berechtiget, und der deutsche Landesherr dieselben in seine Reichslande aus eigener Macht aufzunehmen nicht befugt sey.

Diesemnach ziehen sich alle die mannigfaltigen ganz unnützen Fragen, die Herr Roth macht, auf diese einzige zusammen:

Kann oder wird die hohe Reichs-Versammlung die vorstehende Entscheidung des Herrn Roth mit oder nach seinen sogenannten Entscheidungs- und Bestimmungs-Normalien zur Ihrigen machen?

Wir glauben schwerlich!

§. 61.

Es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß die hohe Reichsversammlung die Sache überhaupt und in ihren Theilen ganz anders als der Herr Roth ansehen werde. Wir, in des Herrn

Hof-

Hofraths Stelle, würden sehr besorgen, daß die hohe Reichsversammlung gleich beym ersten Blick gewahr werden möchte, es habe der Herr Hofrath zwo ganz verschiedene Klagen übel in einander gemenget, und sich entweder geflissentlich oder auch nicht meisterhaft darin vorgesehen, daß er 1) die Klage wider den Pabst wegen widerrechtlicher Instruction und Bevollmächtigung seiner Nuntien im deutschen Reich, und 2) die Klage wider den Pfalz-Baierschen Chur- und Landesfürsten wegen unbefugter Aufnahme eines solchen päbstlichen Nuntii an seinen Hof, durcheinander geworfen. Der Herr Roth hat weiters zu befürchten, daß die hohe Reichsversammlung eben so bald ein- und übersehen werde, es sey die erste von diesen beiden verschiedenen Klagen gegen den Pabst, als Präjudicial — die andere Klage aber gegen den Landesfürsten entweder zur Zeit ganz unnöthig und überflüßig, oder wenigstens bis zu ihrer Erledigung und Beendigung zu Ruhe zu weisen. Was wäre auch natürlicher und rechtmäßiger? So lange nicht entschieden ist, daß der Pabst seine Nuntien im deutschen Reich widerrechtlich bevollmächtige und instruire: oder so lange es noch zwischen den Erzbischöfen und dem Pabst im unentschiedenen Streit schwebt: ob der Pabst seine Nuntien im deutschen Reich, auf geistliche und apostolische Amtsverrichtungen instruiren und bevollmächtigen dürfe oder nicht? so lange ist es ja der Vernunft so wenig als den Rech-

ten gemäß, dem Landesfürsten einen Prozeß über die Aufnehmung solcher päbstlichen Nuntien anzuhängen. Zu verwundern ist es, daß der Herr Hofrath Roth, als beyder Rechten Doctor, nicht an die Rechtslehre de ordine Causarum gedacht, und wenigstens nicht bey Anstellung dieser Klagen seine Meisterschaft in der praktischen Rechtgelehrsamkeit zu erkennen gegeben hat.

§. 62.

Wir würden im Platz des gelehrten Herrn Roth weiter besorgt haben, daß es eines guten Rechts-Gelehrten, der eine Sache zur Entscheidung anhängig macht, unumgängliche Schuldigkeit sey, den Punkt der Legitimation vor allen Dingen zu berichtigen. Wie sehr hat also Herr Roth nicht zu besorgen, daß die hohe Reichs-Versammlung mit dem willkührlichen Wankeln zwischen einschlagenden Erzbischöfen und Bischöfen, das Herr Roth in Benennung der Kläger beweiset, sich nicht begnügen, sondern gleich Anfangs darauf dringen wird: Die Herren Erzbischöfe hätten sich namentlich und förmlich zu erklären: ob sie insgesammt oder nur zum Theil sich zu dieser Klage bekennen? und ob die Bischöfe mit den Erzbischöfen gegen den Pabst gemeine Sache zu machen entschloßen? In jedem Fall ist der Legitimations-Punkt und in diesem Fall von fast hauptsächlicher Wich-

Wichtigkeit. Welche sich eigentlich für einschlagende Bischöfe ab- und ausgeben? welche von den übrigen Bischöfen mit den Einschlagenden gemeine Sache machten, und wie sich die Erz- und Bischöfe samt oder sonders des sämmtlichen und sonderlichen Interesse halber zu legitimiren vermeynten, müßte doch die erste Sorge und Bearbeitung des Herrn Roths abgeben. Wie konnte doch Herr Roth sich jemals einbilden, daß diese Betrachtungen bey der Reichs-Versammlung so leichtsinnig als in einer akademischen Studierstube, behandelt werden würden!

§. 63.

Aber gehen wir auch mit dem Herrn Roth in die Sache selbst hinein; so fürchten wir seinetwegen nicht wenig, daß er sich vor der Hand sehr weit von der Entscheidung entfernet sehen dürfte, auf die er §. XXII. gegen den Pabst so zuversichtlich beym Reichstage anträgt. Der Reichstag ist gewiß nicht gewohnt, mit einer Entscheidung gegen einen, bey ihm Ungehörten eilfertig vorzugehen. Einseitige Beschwerden, wenn sie auch noch so wichtig, noch so stark erwiesen, und noch mathematischer als von Herrn Roth geschehen, in einander verflochten, oder auf einander gereihet sind, können und werden gewiß nicht bey dem Reichstage zum erstenmal gegen den Pabst eine Entscheidung zu Wege

bringen. Wir fürchten für den Herrn Roth, daß das bey dem deutschen Reichstage bishero noch nie erschütterte Normale: Man höre jeden an seiner rechten Stelle ꝛc. — auch unfehlbar in Ansehung des Pabsts seinen unverrücklichen Stand behalten, mithin des Herrn Hofraths Bestimmungs- oder Entscheidungs-Norm, wenigstens auf eine gute Zeitlang rückwärts treiben dürfte.

§. 64.

Wir wollen zu Vermeidung mehrerer Bekümmerniß des Herrn Hofraths dermahlen nicht gedenken, daß bey der Hohen Reichsversammlung selbst, wenn die Sache zur Proposition gekommen, sehr viele vortrefliche Stimmen zum Behuf der Erzbischöfe ruhen und gar schweigen mögten. Entweder die Herren Erzbischöfe allein, oder auch die gesammte Herren Erz- und Bischöfe zusammen, werden, nach Gelegenheit der Umstände, in ihrer eigenen Sache gegen den Pabste zu stimmen nicht begehren. Die gesammten Churpfalz-Baierischen Stimmen hingegen, so lange nur die Frage von den Rechten des Pabsts gegen die Erzbischöfe und Bischöfe, über Fug oder Unfug seiner Primatial-Instruction und Vollmachten für seine päbstlichen Nuntien allein ist, dürften von ihrem Stimmrecht von Rechtswegen weder ausgeschloßen werden wollen, noch aus-

ausgeschloßen werden können. Die Herren Erzbischöfe und Bischöfe im Reich hätten damit das Schicksal ihrer Angelegenheit gegen den Pabst fast bloß von weltlichen Stimmen zu erwarten. Es scheinet, daß man klagenden Theils an diese Bedenklichkeiten nicht gedacht, und vielmehr das Klagwerk selbst zu frühe und zu voreilig in den Lauf gesetzet habe.

§. 65.

Dieß wäre etwa ein kurzer Abriß von dem, was Herr Hofrath Roth bey der ersten Klage gegen den Pabst vom Reichstage zu befürchten oder zu hoffen haben könnte. Bey der andern Klage gegen den Churfürstl. Pfalz-Baierschen Theil möchte Herr Roth wenigstens gleich unangenehme Erfolge für seine Normen und für seine Wünsche zu befahren haben. Entweder sie wird bis nach Erledigung der Präjudicialklage gegen den Pabst, zur einstweiligen Ruhe, oder auch, ihrer Natur nach, aus den oben von uns weitläuftiger angeführten Gründen, gleich jetzo an die Reichs-Gesetzmäßige erste und Austrägal-Instanz des beklagten Churfürstlichen Gegentheils vom Reichstage, verwiesen. Eins von Beiden wird gewiß erfolgen, da weder aus gemeinen kaiserlichen Rechten, noch aus besondern Reichs-Gesetzen der geringste Rechtsbeständige oder auch nur scheinbare

Grund aufzubringen stehet, aus welchem in einer bloßen Civil-Streitigkeit zwischen einigen der vornehmsten Reichsglieder, die auf keine Art die geringste Kriegs- oder andere Zerrüttungs-Gefahr mit sich bringet, der hohe beklagte Theil seiner ersten Instanz beraubet werden könnte oder sollte, bloß darum, weil der hohe erzbischöfliche und klagende Theil in einer Sache, die weder eine Verzugs- noch andere Gefahr von nennenswürdiger Bedeutung mit sich führet, aus bloßem Betracht eines nur willkührlich- und sophistisch aufgestellten Schreckbildes etwas übereilt zu Werk gegangen ist, und ferner auch von andern also zu Werk gegangen sehen möchte.

§. 66.

Das äußerste, was man gegen den beklagten Churfürstlichen Theil, in Kraft einer Definitiv-Entscheidung, gegen den klagenden Theil aber an Stat einer interlocutorischen oder Provisionel-Weisung von der hohen Reichsversammlung erwarten kann, ist gewiß dieses, daß sie, um dieser mehr Aufsehen als Realität mit sich führenden Streitsache ein kurzes Ende zu machen, a) den klagenden Erzbischöf- oder gesammten bischöflichen Theil anweiset, vor allen Dingen bey dem Pabst unter dessen Oberhirten-Stab er unstreitig stehet, durch eine ansehnliche,

liche, und die= dem geistlichen Stande allerdings für das Oberhaupt der katholischen Kirche obliegende Ehrerbietung beweisende Abschickung, eine Ein= oder Abstellung der päbstlichen Uebergriffe nachsuche, und von dem Erfolg zu weiterer Maßnehmung an die Reichsversammlung die hinlänglich bescheinigte Anzeige zu machen, unterdessen aber sich bey der Churpfalz=Baierschen Seits unterm 15 April 1788 abgegebenen feyerlichen Erklärung:

> Daß von dem in seinen Staaten aufgenommenen Nuntio nichts wider die Kirchen=Schlüße, Verträge und Reichs=Satzungen zum Nachtheil der Erz= und bischöflichen Rechte gehandelt werden solle —

zu beruhigen habe. Wir glauben in der That, daß auf die ebenbeschriebene oder andere gleiche Art die hohe Reichsversammlung über diese, der deutschen Kirche und ihren Vorstehern auf keine Weise weder ersprießliche noch rühmliche Begebenheit das allgemeine Stillschweigen zu inponiren sich entschließen werde.

§. 67.

Nur noch ein paar Schluß=Anmerkungen können wir dem Herrn Hofrath Roth über die Schlußzeilen seines Werks nicht schuldig bleiben. Er schließet sein Werklein mit folgenden Worten:

Wird die deutsche Freyheit oder römische Despotie die die Losung des deutschen Reichs wider Reich und Kaiser werden? Das entscheide die Zukunft.

Ein paar solcher Zeilen schildern schon allein den Mann am zuverläßigsten und nach dem Leben. In einer Schulrede wäre der ganze Gedanke, weil er unrichtig und schlecht ist, ausgestrichen. In einer Staatsschrift verdient er gewiß ein ärgeres. Wo ist denn hier die geringste Gefahr für die deutsche Freyheit abzusehen? Weil ein päbstlicher Stellvertreter und ein erzbischöflicher Vicar über die Grenzen einer für den deutschen Reichsstaat sowohl, als für die deutsche Kirche ganz unbedeutenden Berechtigung miteinander hadern; so soll die deutsche Freyheit in Gefahr schweben. Grade so ungereimt, als wenn aus den unter den Jägern, laut unsers vorstehenden §. 58. über mehr oder weniger Betretung eines Jagd-Distrikts, entstandenen Zwistigkeiten, die ganze adeliche Jagdfreiheit des Landes in Gefahr ausgeschrieen wäre. Wenn doch die Herren Schriftsteller in Deutschland sich hüten möchten, aus Privat-Kleinigkeiten gleich eine wichtige Staats- und Reichs-Angelegenheit zu machen. Möchte doch Herr Roth insonderheit, als einen untrüglichen Erfahrungssatz in seine Collectaneen tragen: daß in dieser Welt die mehresten Sachen ihre Wichtigkeit oder Unerheblichkeit nur entweder aus der Leidenschaft

oder aus der Unwissenheit der Menschen erhalten. Ob ein päbstlicher oder erzbischöflicher Stellvertreter hie oder da einen Schritt weniger oder mehr thut, empfindet die deutsche Freyheit so wenig, als ein ganzes Land gewahr wird, wenn in seinem 99sten Theil der Wind mehr oder weniger als in den übrigen Theilen wehet. Wenn man aber die Gabe hat, über einen kleinen Wirbel-Wind einer Gegend, als über ein allgemeines Erdbeben ein glückliches Geschrey zu treiben, so kann der Vernünftige daraus zwar auf ein eingebildetes Abentheuer, aber nicht auf eine natürliche Wahrheit schließen.

§. 68.

So übel der Herr Roth mit der Gefahr der deutschen Freyheit zum Vorschein gekommen; So unglücklich ist er auch mit seiner Römischen Despotie aufgetreten. Wie mit einemmal der Geist der Verunglimpfung und Verkleinerung des Pabsts zu unseren Zeiten in die Köpfe der katholischen Scribenten gefahren, laßen wir für dismal ungesagt. Der Herr Hofrath Roth, der sich als ein Reichs-Creyß-Archivarius verkündiget, muß sich wahrlich mit dem Maynzischen Archiv wenig Bekanntschaft gemacht haben. Sonst würde ihm ohnfehlbar vorgekommen seyn, wie nur seit dem Jahr, da der Churfürst zu Maynz aus dem Schooß der Gnade und Macht des Pabsts die Erzbi-

schöfliche Würde und Herrlichkeit zu erhalten sich herabließ, der jedesmalige Erzbischof zu Maynz in nie unterbrochener Reihe den Päbst für den Statthalter Christi, für das allgemeine Kirchen-Haupt, für den heiligen Vater und so weiter in öffentlichen Urkunden erkläret, und eben der heutige Erzbischof zu Maynz sein Erzbischöfliches Bestätigungs Breve und Pallium noch ganz demüthig und ehrerbietig abzulösen sich gerne erniedriget, mithin den Pabst in seiner unstreitig hergebrachten großen Erhabenheit über einen deutschen Erzbischof sehr höflich anerkannt hat. Wie nun ein Erzbischöflich-Maynzischer Schriftsteller zu der dreisten Ausgelassenheit und Unbedachtsamkeit kommen dürfen, den Statthalter Christi für einen bloßen Römischen Pabst und gar für einen gefährlichen Despoten vor den Augen des ganzen deutschen Reichs, und insonderheit der ganzen deutsch-katholischen Christenheit zu erklären, das wißen wir nicht mit der Pflicht eines katholischen Lehrers und Scribenten, und am wenigsten mit dem Wohlstand, den ein Erzbischöflicher Diener beobachten sollte, zu erläutern: Wenn uns nicht erlaubt seyn sollte, das ganze Aergerniß nur der persönlichen Unwißenheit und Leidenschaft des Scribenten zuzuschreiben. Wenigstens trift unser eben angeführter Erfahrungs-Satz hier abermal richtig ein, daß bey Vergrößerung oder Verkleinerung der Menschen sowohl als aller Dinge in der Welt, größtentheis

nur Leidenschaft und Unwißenheit die stärksten Triebfedern sind.

§. 69.

Ob die deutsche Freiheit oder die römische Despotie die Loosung des deutschen Reichs werden wird? ist eine hohe Frage des Herrn Hofraths Roth, die uns recht klein und lächerlich vorkömmt. Deutsche Freiheit und römische Despotie haben bishero in vernünftigen Köpfen so wenig als der deutsche Rhein mit der römischen Tiber contrastiret: und was ist denn dem Herrn Roth sein schönes Wort: Loosung? Loosung ist unsers dafürhaltens eigentlich ein Kriegswort. Loosung und Feld-Geschrey sind nur zusammen gehörige Kriegs-Nothwendigkeiten. Wie kann diese Kriegssprache aus einem deutschen Erzbißthum erschallen, in welchem nur der Geist des Friedens, der Sanftmuth und der Demuth geathmet werden solte. Wenn man zufälliger Weise ein Stück aus der h. Schrift, besonders in der Lebens- und Lehrgeschichte des göttlichen Stifters unsers Christenthums, und seinen merkwürdigen Ausspruch:

Seelig sind die, welche den Frieden lieben.

gelesen, und im Gedächtniß hat, dagegen aber die heutigen erzbischöflichen Streit- und Kriegs-Gesinnungen gegen den Pabst und gegen den Churfürsten, samt allen dazu gemachten feindseligen Anstalten in der Befehdungs-Schrift des

Herrn

Herrn Roth schon ausposaunet findet; so geräth man in eine traurige Bewunderung, daß die deutschen Erzbischöfe die heilige Schrift nicht mehr lesen, oder auch an die vom göttlichen Stifter unsrer Religion verheißene Seligkeit der Friedliebenden keinen Glauben haben müssen.

§. 70.

Wie könnten sie sonsten so gar den heiligsten Vater selbst, den sie doch vorhin dafür so sowohl, als für Christi Statthalter erkennen, öffentlich bekriegen, mithin durch die That selbst beweisen, daß sie weder die christliche Friedensliebe, noch die apostolische Uneigennützigkeit für eine erzbischöfliche Eigenschaft oder Pflicht achten. Es giebt doch in unsrer Christenheit sehr viele praktisch wahrhaft katholische Christen, die lieber ein würklich Recht aufgeben, als mit dem geringsten Zank-Geräusch erhalten. Unsonst kann die christliche Sittenlehre nicht in die Bibel gekommen seyn, daß man an denjenigen, der mit Unrecht unsern Rock verlanget, auch den Mantel fahren lasse; das ist: es sey weit christlicher, Unrecht zu leiden, als zu rächen. Wir wissen unsers wenigen Orts Privat-Exempel der würklichen Ausübung dieser christlichen Tugend, in Menge. Aber von unseren Erzbischöfen wäre der erste Beweiß einer exemplarischen Friedliebenheit in einem öffentlichen Streit die verehrungswürdigste Erscheinung in unsrer Kirche, die für unser Jahrhundert merkwürdi-

ger wäre, als die Erscheinung in unsrer Kirche, von welcher Herr Roth vom Anfang bis zu Ende seines Werkleins so viel Aufhebens macht.

§. 71.

Aber Herr Roth fand rühmlicher, oder wenigstens verträglicher, in der offenen Fehde gegen den Pabst einen erzbischöflichen Kriegsknecht abzugeben. Daher mußte er nothwendig am Ende seines Fehdebriefs gegen den Pabst und Consorten, wie er würklich gethan, nach Kriegsgebrauch auf eine Loosung gedenken. Er kam auch würklich, jedoch zu affectirt und zu wortreich für eine Loosung, damit heraus. Sie lautet:

„Deutsche Freiheit, oder römische Despotie!

Wir besorgen, Herr Roth würde doch mehr erröthen, wenn er gegen über die Loosung hörte:

„Christliche Friedensliebe, oder profane „Streitsucht!

Nach unsrer Meynung wäre diese Loosung der erzbischöflichen Seite noch rühmlicher, als der Gegenseite.

§. 72.

Jedoch! man siehet wohl, daß der Herr Roth von der Hitze eines rüstigen Kriegers schon zu sehr eingenommen, und daher seine Einbildungskraft bereits stärker als seine Beurtheilungskraft ist. Seine kriegerisch-fluchtige Einbildung wußte in der Geschwindigkeit, obgleich nur der Streit geistliche Fakultäten betrift, eine deutsche Freiheit

und eine römische Despotie gegen einander stossen zu lassen, daraus wiederum in gleicher Geschwindigkeit eine fürchterliche Reichs- Freiheits- und Kriegsgefahr, und endlich eben so geschwind einen kriegerischen Feldzug, der eine Loosung gebraucht, in seinem Kopf zu bilden. Auf diese Art entstanden ihm die Blümlein in seiner Schreibart nach der Mode, und das Spielwerk mit Zahlen nach der alten Wolfianer Methode: und so entstand endlich im Herrn Roth ein glänzender Scribent im Reich unsrer Zeit mehr. Daß er auffällt, ist gewiß; ob er aber allenthalben erbauen und überzeugen wird, ist wenigstens in Schwaben und am Rhein schon höchst zweifelhaft.

§. 73.

Bishero haben die mehresten viel ungereimtes, contradictorisches und lächerliches in seiner Streitschrift finden wollen. Einige vermeynen aber so gar auch hie und da etwas Abgeschmacktes und Hämisches darinnen gewahr zu werden. Er schreibt wenigstens am Ende so, als wenn er

> das deutsche Reich zu einer Loosung
> wider das Reich und den Kaiser

fähig oder aufgelegt findet. Das würde man in anderen Ländern und bey anderen Scribenten Unsinn nennen. Aber auf der hohen Schule zu Maynz in der Rothischen Feder muß es Stärcke heissen. Eine Loosung wider Kaiser und Reich lässet sich nur von aufwieglerischen

schon

schon bewafneten, oder bald zu bewafnenden Schwärmern dencken: und Herr Roth setzet selbst in seiner hämischen Frage schon die Möglichkeit voraus, daß die Loosung im deutschen Reich gegen Kaiser und Reich auch würklich werden könne. Welchen Reichs-Theil, den Weltlichen oder Geistlichen will er mit dieser hämischen Frage angezielet haben? Wir wissen, so gerne wir auch wolten, den Herrn Hofrath Roth besser nicht zu entschuldigen, als mit seiner gar zu starken Begierde, einen auserordentlichen deutschen Scribenten und Staats-Mann zugleich abzugeben, die ihm von seinen dazu erforderlichen Eigenschaften leicht eine zu starke Einbildung erregen konnte.

§. 74.

Nach Anleitung seiner vielen Titeln, mit welchen er auf dem Titelblat seines Schriftleins erscheinet, wird er uns, als alten Practikern, einige schließliche Bemerkungen zu gute halten, wo es bishero noch bey einigen seiner vorzüglichsten Titeln zu fehlen scheinet. Als Doctor beyder Rechten ist er noch etwas weit von seinem Meisterstück in dieser Streit- und Klagsache entfernet. Aus dem Civilrecht wüste er noch nicht, zwo verschiedene Klagen gegen zweene ganz verschiedene große Herren, weder gehörig auseinander zu sezen, noch rechtlicher Art nach zu fundiren. Als Doctor des canonischen Rechts setzte er fehlsam dem deutschen Reich die Kirche,

wie

wie eine Schwester an die Seite: da sie doch Dienerin des Staats seyn soll, und daher ihr Oberhaupt, der Pabst, sich biß diesen Tag Knecht aller Knechte schreibt. Als Lehrer des deutschen Staats-Rechts wuste er noch nicht den ersten Richter eines der vornehmsten, nur um einer streitigen Civil-Gerechtigkeit willen zu belangenden Reichsglieds zu finden. Als Beysitzern einer statistischen Facultät war ihm das eigentliche Wesen der deutschen Reichsfreyheit, und ihr unerschütterlicher Bestand bey allen Bewegungen, zumal bey so kleinen, als die sind, welche Herr Hofrath Roth gerne aus dem Maaß der Schritte, die ein päbst- und erzbischöflicher Stellvertreter gegen einander bestreiten, Reichs-wichtiger machen mögte, als sie ihrer Natur nach sind, und je werden können. Endlich wußte Herr Roth als Reichs- oder erzbischäflicher Archivarius, zur allgemeinen Verwunderung, nicht, daß er im römischen Reich und Erzbißthum Maynz der erste kleine Scribent war, der den heiligsten Vater als Oberhaupt unserer Kirchen für einen römischen Despoten öffentlich zu erklären, wahnsinnig genug ist. Hiemit wollen wir für dißmal schließen, und nur noch in des Herrn Hofraths eigenen Manier fragen und endigen:

Wird erzbischöfliche Bescheidenheit und Friedensliebe, oder Rothischer Aberwitz die Loosung der deutschen erzbischöflichen Scribenten wieder den Pabst und die weltlichen Landesfürsten werden? — Das entscheide die Zukunft!

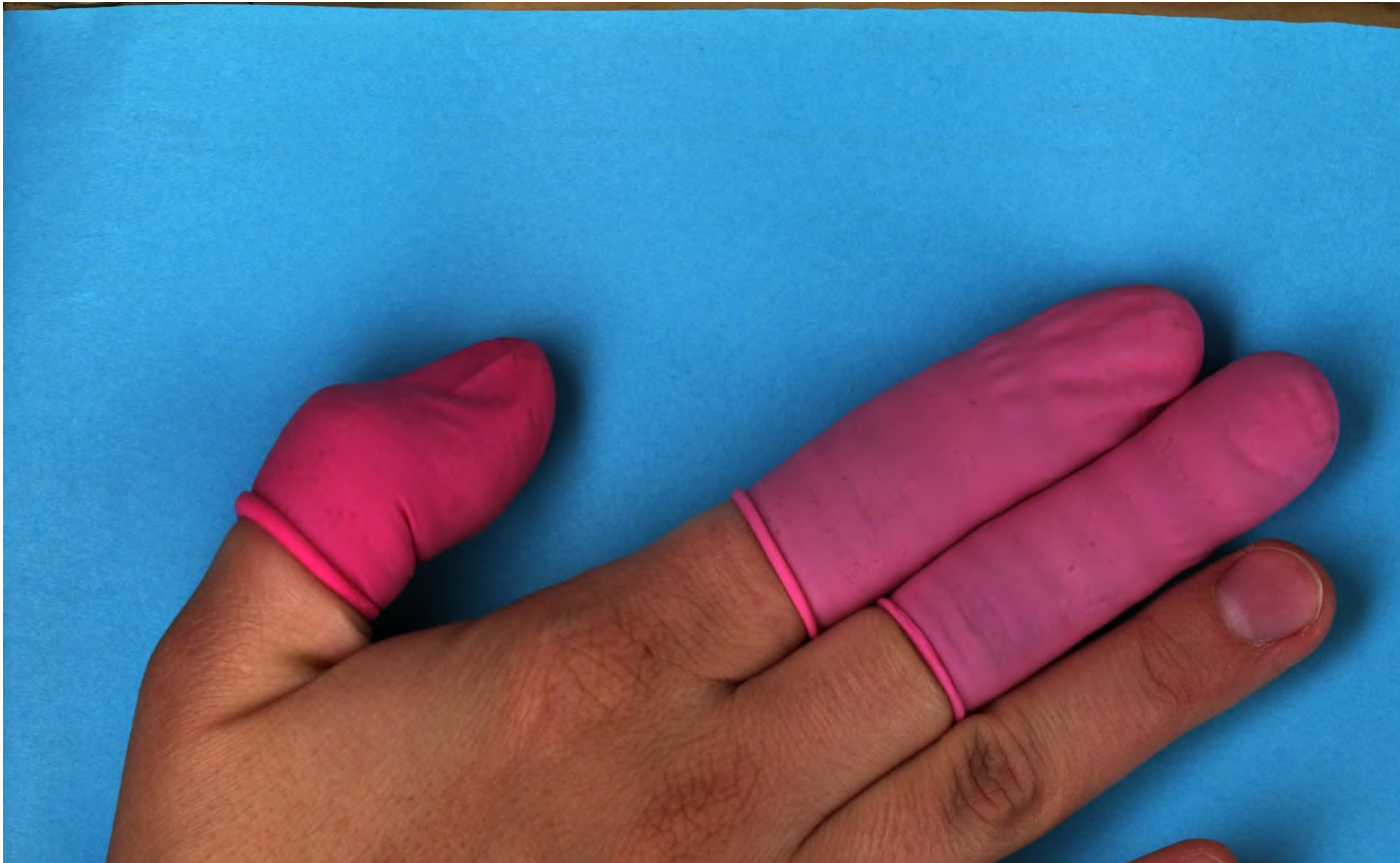

wie eine Schwester an die Seite: da sie doch Dienerin des Staats seyn soll, und daher ihr Oberhaupt, der Pabst, sich biß diesen Tag Knecht aller Knechte schreibt. Als Lehrer des deutschen Staats-Rechts wuste er noch nicht den ersten Richter eines der vornehmsten, nur um einer streitigen Civil-Gerechtigkeit willen zu belangenden Reichsglieds zu finden. Als Beysitzern einer statistischen Facultät war ihm das eigentliche Wesen der deutschen Reichsfreyheit, und ihr unerschütterlicher Bestand bey allen Bewegungen, zumal bey so kleinen, als die sind, welche Herr Hofrath Roth gerne aus dem Maaß der Schritte, die ein päbst- und erzbischöflicher Stellvertreter gegen einander bestreiten, Reichs-wichtiger machen mögte, als sie ihrer Natur nach sind, und je werden können. Endlich wußte Herr Roth als Reichs- oder erzbischäflicher Archivarius, zur allgemeinen Verwunderung, nicht, daß er im römischen Reich und Erzbißthum Maynz der erste kleine Scribent war, der den heiligsten Vater als Oberhaupt unserer Kirchen für einen römischen Despoten öffentlich zu erklären, wahnsinnig genug ist. Hiemit wollen wir für dißmal schließen, und nur noch in des Herrn Hofraths eigenen Manier fragen und endigen:

Wird erzbischöfliche Bescheidenheit und Friedensliebe, oder Rothischer Aberwitz die Loosung der deutschen erzbischöflichen Scribenten wieder den Pabst und die weltlichen Landesfürsten werden? — Das entscheide die Zukunft!

wie eine Schwester an die Seite: da sie doch Dienerin des Staats seyn soll, und daher ihr Oberhaupt, der Pabst, sich biß diesen Tag Knecht aller Knechte schreibt. Als Lehrer des deutschen Staats-Rechts wuste er noch nicht den ersten Richter eines der vornehmsten, nur um einer streitigen Civil-Gerechtigkeit willen zu belangenden Reichsglieds zu finden. Als Beysitzern einer statistischen Facultät war ihm das eigentliche Wesen der deutschen Reichsfreyheit, und ihr unerschütterlicher Bestand bey allen Bewegungen, zumal bey so kleinen, als die sind, welche Herr Hofrath Roth gerne aus dem Maaß der Schritte, die ein päbst- und erzbischöflicher Stellvertreter gegen einander bestreiten, Reichs-wichtiger machen mögte, als sie ihrer Natur nach sind, und je werden können. Endlich wußte Herr Roth als Reichs- oder erzbischöflicher Archivarius, zur allgemeinen Verwunderung, nicht, daß er im römischen Reich und Erzbißthum Maynz der erste kleine Scribent war, der den heiligsten Vater als Oberhaupt unserer Kirchen für einen römischen Despoten öffentlich zu erklären, wahnsinnig genug ist. Hiemit wollen wir für dißmal schließen, und nur noch in des Herrn Hofraths eigenen Manier fragen und endigen:

Wird erzbischöfliche Bescheidenheit und Friedensliebe, oder Rothischer Aberwitz die Loosung der deutschen erzbischöflichen Scribenten wieder den Pabst und die weltlichen Landesfürsten werden? — Das entscheide die Zukunft!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz, ...

Schwachheiten und Widersprüche in des Herrn Hofraths Roth zu Mainz Normlosen Normalschrift für die Erzbischöfliche Befehdung des Pabsts wegen päbstlicher Nuntiaturen mit geistlichen Fakultäten

S.l. 1789

Conc. 72#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393051-3
VD18 14871203-001